

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wilhelmshavener Tageblatt und amtlicher Anzeiger. 1881-1909 15 (1889)

5.6.1889 (No. 130)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1088068](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1088068)

Wilhelmshavener Tageblatt

amtlicher Anzeiger.



Bestellungen
auf das „Tageblatt“, welches mit Ausnahme Montags täglich erscheint nehmen alle Kaiserl. Postämter zum Preis von M. 2.25 ohne Zustellungsgebühr, sowie die Expedition zu M. 2.25 frei ins Haus gegen Vorausbezahlung, an.

Anzeigen
nehmen auswärts alle Annoncen-Büreaus, in Wilhelmshaven die Expedition entgegen, und wird die 5 gespaltene Corpusszeile oder deren Raum für hiesige Inserenten mit 10 Pf., für Auswärtige mit 15 Pf. berechnet. Reklamen 25 Pf.

Redaktion u. Expedition:

Kronprinzenstraße Nr. 1.

Inserate für die laufende Nummer werden bis spätestens Mittags 1 Uhr entgegengenommen; größere werden vorher erbeten.

Publikations-Organ für sämtliche Kaiserl., Königl. u. städt. Behörden, sowie für die Gemeinden Neustadtgödens u. Bant.

N^o 130.

Mittwoch, den 5. Juni 1889.

15. Jahrgang.

Deutsches Reich.

Berlin, 3. Juni. (Hof- und Personal-Nachrichten.) Seine Majestät der Kaiser nahm gestern Vormittag um 11 1/2 Uhr den Vortrag des Ober-Hof- und Hausmarschalls von Preußen entgegen und hatte eine längere Konferenz mit dem Ober-Ceremonienmeister Grafen zu Eulenburg. An der Frühstückstafel nahmen Prinz Friedrich Leopold, Herzog Ernst Günther zu Holstein und die Prinzessinnen Amalie und Luise zu Schleswig-Holstein Theil. Nach der Tafel begab sich der Kaiser zu Wagen nach der Matrosenstation und unternahm auf der Kaiserlichen Segelfregatte in Begleitung des Kapitäns z. S. Freiherrn von Seuden eine längere Segelfahrt auf der Havel. Se. Maj. kehrte darauf kurze Zeit nach Schloß Friedrichsruh zurück. Dann begaben sich die Kaiserlichen Majestäten etwa um halb 6 Uhr mit den Prinzessinnen Amalie und Luise zu Schleswig-Holstein wieder nach der Matrosenstation, um auf dem Salonbagger „Alexandria“ mit mehreren geladenen Gästen, a. u. Herzog Ernst Günther zu Holstein und Prinz Albert zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augsburg, sowie General-Major und General à la suite v. Lindquist, eine Wasserpartie nach Wannsee zu machen. Während derselben verließen die Majestäten mit den Gästen am Wannsee den Dampfer und begaben sich nach der nahen Waldhöhe, woselbst das Souper eingenommen wurde. Etwa um 9 Uhr wurde die Rückfahrt nach der Matrosenstation und nach Schloß Friedrichsruh angetreten, woselbst die Majestäten mit den Prinzessinnen Amalie und Luise zu Schleswig-Holstein bald nach halb 10 Uhr eintrafen. Abends begab sich der Kaiser nach Berlin, wo die Abreise vom Bahnhofe Friedrichstraße aus erfolgte. — Die Kaiserin unternahm gestern nach der Abendtafel mit den Prinzessinnen Amalie und Luise eine Spazierfahrt. — Dem Vernehmen nach werden die Prinzessinnen Amalie und Luise zu Schleswig-Holstein heute Nachmittag Potsdam wieder verlassen und nach mehrstündigem Aufenthalt in Berlin am Abend nach Dresden zurückkehren. — Die Frau Prinzessin Friedrich Karl ist von ihrer Reise nach Italien am Sonntag Abend 6 Uhr wieder nach Berlin zurückgekehrt und hat das Palais am Wilhelmplatz bezogen. Bei der Ankunft hier selbst wurde die Frau Prinzessin von ihrem Sohn, dem Prinzen Friedrich Leopold empfangen und nach dem Palais begleitet. — Se. Durchlaucht der Reichskanzler Fürst v. Bismarck befindet sich zur Zeit noch in Schäßhausen. Derselbe wird von dort entweder direkt über Stendal nach Friedrichsruh reisen oder vorher noch einen vorläufigen kurzen Aufenthalt in Berlin nehmen. — Der Staatssekretär, Staatsminister v. Büttner ist gestern Abend aus Süddeutschland hierher zurückgekehrt. — Der Besuch des Kaisers am herzoglichen Hofe zu Meiningen ist für den 19. August in Aussicht genommen. Der Kaiser wird, von Bayreuth kommend, einen Aufenthalt in der Residenz Meiningen nicht nehmen, sondern sich mit dem Herzog alsbald nach Schloß Altenstein bei Bad Liebenstein begeben. — Man spricht davon, daß der König von Dänemark, der in Petersburg zur Hochzeit des Großfürsten Paul erwartet wird, den Sommer dort zubringen und alsdann mit dem Zaren gemeinsam die Reise nach Dänemark machen werde, von wo aus sich der Zar nach Deutschland begibt. — Die Samoa-Konferenz hält zu Ende dieser Woche noch eine, wahrscheinlich die letzte, Sitzung.

Berlin, 3. Juni. Wie man hört, beabsichtigt Kaiser Franz Josef anlässlich seines Gegenbesuches in Berlin, dem Kaiser Wilhelm einzuladen, an den Herbstmanövern in Mähren theilzunehmen; man erwartet die Zusage Kaiser Wilhelm's zu dieser Einladung. Die Monarchen dürften im Schloße des Grafen Kalnoky, Lettowitz, Quartier nehmen. Nach den Manövern werden die beiden Kaiser die Herbstjagden in Steiermark abhalten.

Potsdam, 2. Juni. Der Kaiser ist heute Abend 10 Uhr 43 Min. mittelst Sonderzuges von der Wildpark-Station aus nach Altfelde bei Potsdam abgereist. Die Kaiserin hatte Se. Majestät bis zum Bahnhofe begleitet.

Elbing, 3. Juni. Der Kaiser ist heute früh um 8 Uhr 21 Min. in Elbing eingetroffen und wurde mit enthusiastischem Jubel empfangen. Die Stadt ist festlich geschmückt. Der Kaiser legte nach kurzem Aufenthalt mittelst Wagen seine Fahrt nach Potsdam zum Grafen Dohna fort.

Danzig, 3. Juni. Die Rückkehr des Kaisers nach Berlin wird am Mittwoch erwartet.

Ausland.

Rom, 3. Juni. Nach hiesigen Meldungen ist Cardinal Pecci ernstlich erkrankt; der Papst besuchte denselben verfloßene Nacht in geschlossenen Wagen.

Sansibar, 3. Juni. Hauptmann Wismann und Dr. Peters sind gegenwärtig bei Bagamoyo. Die von Letzterem engagierten Somalis kehren, weil krank, nach oben zurück. Die deutsche Bar „Amanda Elisabeth“, welche vor drei Monaten mit Waffen und Munition eintraf, ist schließlich genöthigt worden, nach Deutschland zurückzukehren mit ihrer Ladung, deren Verladung durch die energischen Proteste des englischen Generalkonsuls verhindert wurde.

Marine.

Wilhelmshaven, 4. Juni. Die Schulkorvetten „S 4“ und „S 6“ sind heute Nachmittag zu einer Übungsfahrt nach der Wejer gegangen. — Kapitän-Lieut. Meinde ist mit kurzem Urlaub aus Wejer hier eingetroffen. — Der Seemann Geiser — II. Matrosen-Div. — ist zum Ober-Seemann und der Ober-Seemannsmaat Kralowitz — II. Matrosen-Division — zum Boatsmann befördert worden. — Der Marine-Schiffbau-Ingenieur Giese (von der hiesigen Kaiserl. Werft) ist in dienstlichen Angelegenheiten nach London kommandirt.

Der Geh. exp. Sekretär und Kalkulator im Reichs-Marine-Amt, Schur, hat den Charakter als Rechnungsrath erhalten.

Kiel, 3. Juni. E. M. Aviso „Grille“, Kommandant Korv.-Kapitän Jhn, traf gestern mit dem kommandirenden Admiral Vize-Admiral Frhr v. d. Goltz an Bord hier ein.

Kiel, 3. Juni. Die Kaiserliche Yacht „Hohenzollern“ wird am Mittwoch, den 5. d. M., vom Chef der Marinestation der Ostsee, Vize-Admiral Knorr, auf Seefahrt inspiiziert werden. — S. M. Schiffsjungen-Schulschiffe „Krover“ und „Masquito“ werden morgen, S. M. Schiffsjungen-Schulschiff „Ariadne“ übermorgen vom Vize-Admiral Knorr inspiiziert.

Polen.

Wilhelmshaven, 4. Juni. Gestern Abend traf mit unserem städtischen Dampfer „Edward“ eine Vereinigung Bremer Landwirthe, von Butjadingen kommend, wozu die Herren eine Exkursion im landwirthschaftlichen Interesse unternommen hatten, hierseits ein. Dieselben sind zunächst von Bremen aus per Dampfschiff nach Brate und Elsfleth gefahren, um die Wasserkorrektions-Arbeiten in Angulahein zu sehen. Von da hat die Gesellschaft per Wagen die Tour nach Rodenkirchen, Särwarden, Nordenhamm und weiter durchs ganze Butjadinger Land gemacht. Hierseits wurde übernachtet. Heute Vormittag besichtigten die Herren die Kaiserliche Werft, die Hafen-Anlagen pp., worauf alsdann nach eingenommenem Mittagessen die Reise mit Wagen nach dem Boddener Uwald und Barel fortgesetzt

werden soll. Von Barel aus soll dann Abends mit dem letzten Zug die Heimkehr angetreten werden.

Wilhelmshaven, 4. Juni. (Zurückgekehrt.) Die Kapelle der Kaiserl. II. Matrosen-Division ist gestern Abend um 8 Uhr von ihrer Konzertreise nach Hamburg hier wieder eingetroffen.

Wilhelmshaven, 4. Juni. Behufs Erlangung des Armathezeugnisses bei einer anzustreitenden Privatklage ist es nach einer neuerlichen Verfügung des Amtsgerichts Jeder nöthig, daß die einzureichenden Bescheinigungen über Vermögens- und Steuerverhältnisse seitens des Privatklägers vom Großherzoglichen Ante ausgefüllt sein müssen. Bislang genügt die von dem betr. Gemeindevorstande ausgestellten Bescheinigungen.

Wilhelmshaven, 4. Juni. Die Einstellung als Werft-Lehrling von Söhnen anderer als bei der Werft angestellter Beamten oder beschäftigter Arbeiter ist kürzlich von der Ober-Werftdirektion entschieden abgelehnt worden. Es können nur ausnahmsweise junge Leute von genügender Schulbildung, welche beabsichtigen, eine technische Laufbahn in der Kaiserlichen Marine einzuschlagen, je nach ihren technischen Fähigkeiten als Lehrlinge eingestellt werden. Zutreffenden Falles kann dann von den sonstigen Bedingungen für Lehrlinge abgesehen werden.

Wilhelmshaven, 4. Juni. (Das Nachtschießen) der 2. Matrosenartillerie-Abtheilung hat gestern Abend um 9 Uhr unter Leitung des Herrn Korv.-Kapit. Galtzer I seinen Anfang genommen. Der Übung lag die Idee zu Grunde, daß Wilhelmshaven vom Feinde bei Nacht angegriffen werde. Die II. Matrosenartillerie-Abtheilung wies den Angriff in vernünftiger Sprache zurück. Bliz auf Bliz grüßte aus den Geschützrohren und drohende Kanonenschläge gaben auf weite Entfernung hin Kunde von der kriegerischen Thätigkeit unserer Marine im Frieden. Ein seltener Zufall wollte es, daß die Übung von grellen Blitzen beleuchtet wurde. Dunkle Wolken, die das Herannahen eines baldigen Gewitters verkündeten, umgossen das Himmelsgewölbe; es bligte unaufhörlich, doch nur vereinzelt ließ sich in der Ferne leichtes Rollen des Donners vernehmen und mit dem längst erwarteten Gewitter war es wieder nichts. Zwar begann es gegen 1/2 10 Uhr etwas zu regnen, aber die Freude dauerte nicht lange, bereits um 10 Uhr war es wieder so schwül als zuvor. Die Schießübungen wurden fortgesetzt und boten dem Beschauer ein prächtiges Schauspiel. Wie ein großes Feuerwerk erschien dem Feuer Stehenden das, was sich seinen Augen hier zeigte: Blitze am Firmament, Blitze aus den Geschützrohren, himmelhoch aufsteigende Raketen unter lautem Zischen glühende Feuerkugeln entsendend, und dann wieder magischen Glanz verbreitende Stern-Explosionen. — Alles ein Anblick, wie er selten in dieser Schönheit geboten werden dürfte. Das prächtige Schauspiel erreichte erst gegen 11 Uhr sein Ende. Es wurde bei der Übung von Fort Hoppens aus auf in der Tiefe verankerte Schiffe geschossen. Dieselben wurden behufs Beschießens durch eine erste Rakete beleuchtet, während eine zweite Rakete die Beobachtung der Schußrichtung ermöglichte. — Heute Morgen fand geschäftsmäßiges Schießen der II. Matr.-Artillerie-Abtheilung statt.

Wilhelmshaven, 4. Juni. Auch der gestrige zweite Tag des Schießfestes war vom Wetter begünstigt und hatte außerordentlich starken Besuch bis in die späten Nachtstunden aufzuweisen. — Bei dem Prämienschießen erhielten die nachfolgenden Herren Prämien: 1. Hofmann, 2. Rott, 3. Goffel durch Follers, 4. Israels durch Follers, 5. Follers, 6. Aug. Schiff durch Rott, 7. Ed. Buß, 8. Ant. Kramer, 9. Tatenberg durch Follers, 10. Lübben, 11. Pöfstel, 12. Wachsmuth durch Rott.

Wilhelmshaven, 4. Juni. (Preis-schießen.) Das am 2. Juni abgehaltene Preis-schießen war nicht vom Schießverein, sondern vom Schützenverein veranstaltet worden.

Wilhelmshaven, 4. Juni. Als Beweis für die zur jetzigen

Judith, die Tochter des Wilderers.

Originalroman von D. Bach.

(Schluß.)

Sie blickte ihm mit feuchtschimmernden Augen in das gute, offene Antlitz, das ihr das Theuerste auf Erden war. Einen Augenblick suchte es schwermüthig in ihren Zügen auf, dann reichte sie ihm die Hand und vor dem Grabe niederknien, küßte sie. Gabriele war ihre erste Liebe, Otto; ich gönne ihr ihr treues Andenken. Verzeihen Sie auch mich ein wenig lieben, vielleicht giebt Gott, daß ich im Laufe der Zeit die Stelle in Ihrem Herzen einnehme, die Sie Gabriele eingeräumt, daß ich doch noch Deine echte Liebe, Otto, ererbe.“

Er beugte sich, von den sanften Worten des Mädchens tief bewegt, zu ihr nieder; seine Lippen berührten Martha's geliebte Stirn, zärtlich legte er, indem er niederhielt, seinen Arm um ihre Taille.

„So segne Gott unsern Bund in Zeit und Ewigkeit!“ — sagte er leise. — „Gabriele steht auf uns herab, ihr Geist umschwebt uns.“

Wenige Augenblicke vergingen im stummen Gebet. Ein leises Wehen bewegte die jungen Blätter der Rosen- und Myrthenbäume, die das jungfräuliche Grab Gabriels schmückten; ein heiliger Frieden senkte sich auf die beiden jungen Menschenkinder herab, die hier das Gelübde der Treue und Liebe ausgetauscht.

Sanft zog Ehrlich das stillschweigende Mädchen empor; mit einem liebevollen Nicken brach er einen kleinen Myrthenzweig ab und ihn Martha reichend, küßte er, ihr Haupt an seine Brust lehrend: „Von heute an mein holdes Bräutchen, bald mein liebes Weib.“

Santlos lehnte sie sich fest und fester an ihn an, sie fühlte sich an seinem Herzen geborgen, eine frohe Ahnung sagte ihr, daß sie

die Wunde heilen würde, die einst diesem Herzen geschlagen worden war.

Langsam, Arm in Arm, verließen sie den Friedhof. Aus der Rosenheide, die das Grab Gabriels umschloß, tönte das süße, klagende Lied der Nachtigall ihnen nach.

Der nächste Tag war Fridas Hochzeitstag. Sie war eine heitere, reizende Braut, die in ihrem weißen, luftigen Kleide, mit dem frischen, blühenden Brautkranz, eine allerliebste Erscheinung bot, was auch mit lustigen, neckenden Worten von Gerloff anerkannt wurde, welcher einer der bevorzugtesten Hochzeitsgäste war, und das Privilegium hatte, der jungen Braut seine Huldigungen in allen Tönen darzubringen. Zu gleicher Zeit wurde die Verlobung Ehrlichs mit Martha veröffentlicht, zur allgemeinen Befriedigung. Wenn auch die Erinnerung an Gabriele eine wehmüthige Stimmung hervorrief und das Andenken an sie und ihr frühes Hinscheiden die Seelen der meisten der Anwesenden mit Schmerz erfüllte, so war doch auch des Glückes viel und die Heirath wie der alte Pfarrer dükten einander beglückt die Hände, als das Fest vorüber und Frida ihren Einzug als Frau Pfarrerin in das Pfarrhaus hielt, während Martha als glückseligende Braut Ehrlichs, die Glückwünsche der Freunde und Bekannten empfing.

Judith nahm schon am nächstfolgenden Tage Abschied von der Heimath und ihren Freunden. Sie hatte die Anwesenheit in Groß-R. dazu benutzt, ihrem Vater einen schönen Denkstein von schwarzem Marmor auf das Grab setzen zu lassen, und dorthin war auch ihr letzter Gang mit Gerloff, dem das momentane Scheiden von dem schönen, liebreizenden Mädchen recht schwer wurde.

„Die liebende Tochter dem zärtlichen Vater“ — stand auf dem Grabsteine, und wer an dem Todtenhügel Rodensteins stand und die Worte las, die seinem Namen beigelegt waren, ohne ihn

zu kennen, ahnte nicht, wie traurig das Leben, wie traurig das Ende des Mannes gewesen.

Kleinschmidt's verließen auch schon nach kurzer Zeit Groß-R., um in ihre jetzige Heimath zurückzukehren; sie schieden beruhigt, da ja doch nun das Schicksal so Manches ausgeglichen, was einst ihre Herzen bekümmert hatte.

Martha's Hochzeit sollte schon binnen wenigen Monaten in aller Stille gefeiert werden, und in Tharandt, wo das junge Paar mit dem alten Burg leben sollte, wollten sich die Freunde wiedersehen.

Als es dann in Wahrheit geschah, brachte Kleinschmidt eine Kunde mit, er hatte sie durch den Herzog von C. erfahren, die in unserem Bekanntenkreise Aufsehen erregte.

In einer englischen Zeitung, die Lady Arabella durch Lady Wessaus erhalten, befand sich folgende Notiz: „In Buenos Aires, Südamerika, herrscht das gelbe Fieber in wahrhaft erschreckender Weise, ihm ist auch bereits ein junger deutscher Edelmann zum Opfer gefallen, der hier in der Gesellschaft eine hervorragende Rolle gespielt und, wie man sagt, soeben im Begriff stand, sich mit einer der reichsten und schönsten Damen unserer südamerikanischen Aristokratie zu vermählen. Hr. Arthur von Vottmer war aus dem Norden nach dem Süden übergesiedelt, und seine auffallende Schönheit, wie seine vornehmen Manieren eroberten bald die Herzen der glühängigen Sennoras. Binnen wenigen Wochen sollte er nun die Festschleier des Hymens tragen, da legte das Schicksal sein Veto ein. Der junge, elegante, bezaubernde Cavalier wurde auf einer kurzen Besuchreise, die er zu Verwandten seiner Braut unternommen, von der furchtbaren Krankheit ergriffen und den Umständen gemäß nach erfolgtem Tode sofort beerdigt. Statt des zurückwartenden Bräutigams kam nur die Kunde, daß Herr von Vottmer todt und bereits der Mutter Erde übergeben sei — ein Schicksal, das oft leider Diejenigen trifft, die als Fremde das unheimliche Gebiet des gelben

Zeit ungewöhnlich weit vorgeschrittene Vegetation mag hier erwähnt sein, daß in einem der Gärten der Beamtenhäuser der Hinterstraße bereits reife Erdbeeren abgenommen werden konnten.

* **Wilhelmshaven, 3. Juni.** (Der neue Infanterie-Säbel.) Die Meldungen einiger Blätter, daß das Doppel am neu eingeführten Infanterie-Säbel demnächst wieder abgeändert werden solle, werden der „Post“ von zufrühiger Seite als unzutreffend bezeichnet. Der neue Säbel, der seit dem 1. Mai von den Offizieren der Garde-Infanterie getragen wird, kommt am 1. Juli ohne Abänderung zur allgemeinen Einführung.

Aus der Umgegend und der Provinz.

† **Wittmund, 3. Juni.** (VII. Ostfriesisches Kriegerfest.) Vom schönsten Wetter begünstigt, nahm vorgestern das Kriegerfest seinen Anfang. Straßen und Plätze hatten ein selten prächtiges Festgepräge angelegt. Eine solche Ausschmückung des Ortes ist in Wittmund wohl noch nie vorgekommen. Die schon am Sonnabend aus allen Gegenden Ostfrieslands erschienenen Delegierten wurden gegen 11 Uhr vom Bahnhofs abgeholt und vom hiesigen Verein zum Hotel „Finkenburg“ geleitet, woselbst um 12 Uhr die Verhandlungen eröffnet wurden. Aus demselben ist folgendes hervorzuheben: der Antrag des Herrn Wescher-Norden, die Ostfriesischen Kriegerstage fortan alle drei Jahre abzuhalten, wurde abgelehnt. Die Kriegerstage werden infolgedessen wie bisher alle zwei Jahre stattfinden. Als Festort für den nächsten Ostfriesischen Kriegerstag bestimmte man Nordmeyer. Die Wiederwahl des Bundesvorstandes erfolgte durch Zuzuf. An Stelle des verstorbenen Baumeisters Herrn von Hagen-Wilhelmshaven wurde Herr Oberingenieur Biele in den Vorstand gewählt. — Die Verhandlungen zogen sich so in die Länge, daß das Festessen erst um 3 Uhr begann. Nach Beendigung desselben folgten die Festheilnehmer zum Konzert nach Jsums, von wo man gegen 8 Uhr zurückkehrte. Der große Kommerz im Fest, welcher dann stattfand, war zahlreich besucht, und verlief in angenehmer Weise. — Am Sonntag Morgen um 6 Uhr rief die Revue die Krieger vom Neuen zum frohen Fest. Gegen 10 Uhr marschierte der hiesige Kriegerverein mit Musikbegleitung zum Bahnhofs, um die mit dem Extrazug ankommen den auswärtigen Kameraden abzuholen. Etwas später trafen aus der Richtung Wilhelmshaven noch viele Krieger ein. Nachdem man zum Festplatz marschiert war, hieß Herr Amtsrat Wilhelm die Erschienenen herzlich willkommen. Um 12 Uhr ordnete sich der Festzug und nahm den vorgeschriebenen Marsch vom Bürgerwall nach dem Markt. Hier begrüßte der Gledenvorsteher die Kriegervereine; in deren Namen dankte der Vorsitzende des Emden Vereins, Herr Oberlehrer Gräfer, mit einem Hoch auf Wittmund. Als der Zug wieder auf dem Festplatz angelangt war, fand daselbst Feldgottesdienst statt, bei welchem Herr Pastor Biele aus Jsum die Predigt hielt. Später sammelte man sich zur gemeinsamen Mittagstafel im Festzelt. Herr Oberlehrer Gräfer brachte den Kaisertrost aus. Auf dem Festplatz wogte eine nach vielen Hunderten zählende Menschenmenge. Man war vergnügt und in bester Stimmung, als plötzlich um 5 Uhr ein schriller Pfeifton derselben ein jähes Ende bereitete: die Feuer Signale ertönten und ein großer Teil der Anwesenden eilte schnell nach Hause. Wie sich alsbald herausstellte, brannte es in der Klusdorferstraße. Der Brand hatte den Strohboden eines alten Hauses ergriffen und konnte zum Glück im Entstehen gelöscht werden. Man beruhigte sich bald wieder und das Fest nahm seinen Fortgang. Der Tanz begann um 6 Uhr, und es waren der Tanzlustigen, trotz der drückenden Wärme, so viele, daß der zur Verfügung stehende Platz in der Festhalle kaum ausreichte. Abends wurde ein Feuerwerk abgebrannt. In der späten Abendstunde traten die wackeren Krieger mit dem Extrazug bezw. mit den fahrplanmäßigen Zügen den Rückweg in ihre Heimat an.

† **Wittmund, 3. Juni.** (Feuer.) Nachdem gestern das Kriegerfest in unangenehmer Weise durch die Feuer Signale unterbrochen worden war, ertönte heute Nachmittag um 3 Uhr die Sturmglocke von Neuem. Dichte Rauchwolken kündeten von Weitem an, daß das Feuer, welches in der Nähe des gestrigen Brandortes im Hause der Witwe Ostermoor ausgebrochen war, schon eine bedeutende Ausdehnung gewonnen haben müsse. Löschhilfe war schnell zur Stelle und so gelang es glücklicherweise auch diesmal, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken.

* **Beckta, 4. Juni.** (Falsches Gerücht.) Die von einigen Zeitungen verbreitete Nachricht, daß ein in Südblohe wohnhafter Gutebesitzer im Jähzorn seinen Sohn erschossen habe, bestätigt sich nicht.

† **Oldenburg, 4. Juni.** (Begräbnis.) Am Sonnabend wurde der Gefreite Rahmeyer, der, wie bereits mitgeteilt, auf so beklagenswerthe Weise bei der Schießübung seinen Tod gefunden hat, mit militärischen Ehren zu Grabe getragen. Ein großes Gefolge, voran die Vorgesetzten und die Kameraden des Verewigten, hatte sich eingefunden, um diesem das letzte Geleit zu geben.

† **Gloppenburg, 3. Juni.** (Einen guten Fang.) hat die Rotterdamer Polizei gemacht, derselben ist nunmehr der so lange wegen Mordversuchs an der eigenen Frau verfolgte Fortwärtler J. in die Hände gefallen. J. hatte, wie noch erinnerlich sein wird, den Versuch gemacht, seine Frau im Wochenbett zu vergiften und als dies mißlang, griff der Unmensche zum Beil, und hieb damit auf die unglückliche Frau ein. Dieselbe hat sich damals bald wieder erholt.

Vermisst.

— Wie sollen wir in der Sommerhitze unseren Durst stillen? Viele Menschen glauben dies dadurch zu erreichen, daß sie massenhaft

Fiebers betreten. Möge dem jungen Manne, der so berechnete Hoffnungen auf Glück hatte, die fremde Erde leicht sein.

Mit welchem Empfindungen unsere Freunde die Todesnachricht Bommers anhöreten, kann man sich denken.

Das Blatt wanderte von Hand zu Hand, bis es Olga Kleinschmidt feuchend zusammenfaltete, indem sie leise die Dichterworte herleszte:

Das Glück weiß nichts von Treue,
Und keinem dient es bis an's Ende!

Judith Rodenstein war noch ein Jahr der glänzendste, bewunderte Stern am Theaterhimmel — dann aber folgte sie dem Rufe der Liebe und trat an Gerloffs Hand zum Altar, um das Gelübde ewiger Treue auszutauschen.

Die Herzogin und der Herzog von C. waren Zeugen der feierlichen Handlung, die nach langem Ringen, Bangen und Hoffen, Furchten und Jagen zwei edle Menschen verband, und unter der Mythenkrone, wie eine Rose duftig und schön, nahm Judith die Würde ihrer hohen Gönner entgegen, die es sich nicht hatten nehmen lassen, dem Brautpaare kostbare Geschenke zu überreichen. Auch die beiden jungen Ehepaare, welche ein echtes, wahres Glück gefunden, nahmen an der schönen Feier Theil und die vom Kleinschmidt eingelaufenen Glückwünsche trugen nicht weniger zu der frohen Stimmung der Festheilnehmer bei.

Lady Arabella erfüllt ihre Lebensaufgabe in würdiger Weise. Sie ist eine gütige, milde Herrin, das Muster einer Landbesitzerin, die von ihrer Umgebung geliebt und geachtet, von denen, die ihr näher treten, bewundert wird, und mit einem gewissen Stolz, mit innerer Befriedigung blickt sie ins Leben, trotz der trüben, schmerzlichen Erfahrungen, die sie in ihrer kurzen Ehe gemacht hat.

kaltes Wasser trinken: dies reizt aber nur die Schweißdrüsen zu vermehrte Thätigkeit, wir schwitzen also stärker, und das Durstgefühl stellt sich wieder ein. Bähig unklar ist es, sich zu diesem Zwecke der alkoholischen Reizmittel zu bedienen. Für eine Zeit lang lindern sie immerhin den Durst, indem sie auf die Speicheldrüsen einen kräftigen Reiz ausüben; bald aber führen sie eine Erschlaffung der kleinen Blutgefäße herbei und vermehren die Herzthätigkeit, weshalb ihrer Einnahme bald die Vergeltung folgt. Dagegen ist während der heißen Jahreszeit der kühlende Einfluß der Säuren wohl zu beachten. Der Geschmack mag entscheiden, ob man diese oder jene Säure wählt. Eine schwache Lösung von Citronen- oder Weinsäure, eine unverstüßte Limonade wird erfahrungsgemäß viele Personen erfrischen. Wer den Apfelwein verträgt, mag ihn, zur Hälfte mit abgelohtem Wasser versetzt, zur Stillung seines Durstes versuchen; er beachte, daß der rohe (ungelüftete) Apfelwein viel schmackhafter ist. Der kalte Thee hat auch seine Anhänger, hat aber auch seine Nachteile, und zu diesen zählt in erster Linie der Umstand, daß er, wenn spät Abends eingenommen, vielen den Schlaf raubt. Was das Eis anbelangt, so beachte man, daß das Gefühl von erfrischender Kühle, welches der vermehrte Einnahme desselben folgt, sehr rasch einer gegenentgegengesetzten Reaktion Platz macht. Man fühlt dies weniger, wenn man ein Herzogen in dieser Form nimmt — zum Beispiel einen Eistaffee. Es empfiehlt sich also, sich die kleine Mühe nicht verbieten lassen, sich zu Hause eine gute Limonade zu bereiten und sich dieselbe durch Mischung mit reinem Sodawasser angenehmer zu machen. Zudei sollte man gar nicht hinzugeben, da er bei seiner Oxydation zu viel Hitze entwickelt. Es ist merkwürdig, daß die Franzosen, die in der heißen Jahreszeit so vorsichtig und weise jedes alkoholartige Getränk vermeiden, diese Eigenschaft des Zuckers ganz übersehen und als Sommergetränk so gern ein mit Syrup oder Zucker versetztes Wasser zu sich nehmen.

Berlin, 27. Mai. Der zweite Sohn des Bankiers Sp. in Frankfurt a. M., Alfred, 23 Jahre alt, hatte bereits als Jurist promoviert und befand sich im Staatsexamen zum Referendar. Er bewohnte eine ganze erste Etage in der Kurfürststraße, lebte trotz der beträchtlichen Geldmittel, die ihm zu Gebote standen, durchaus nicht verschwenderisch. Seinem Studium hatte er eifrig obgelegen, trotzdem befürchtete er, daß er in dem Referendarexamen, welches für Freitag früh angelegt war, durchfallen würde. Am Freitag Morgen verließ er in ziemlicher Erregung die Wohnung. Als er ging, sah sein Dienstmädchen, daß er mehrere Hundertmarkstücke auf dem Tische verstreut hatte. Das Mädchen brachte ihm das Geld schnell nach, er aber wies es mit den Worten zurück: „Ach, was nützt mir das Geld, wenn ich heute durchfalle, schreie ich mich tot.“ Das Dienstmädchen hatte diese Aeußerung natürlich nicht ernst nehmen können, aber Dr. Sp. hat den Vorfall, sich zu erschließen, ausgeführt, denn er hatte das Examen nicht bestanden. Am Freitag Nachmittag gegen 3 Uhr kehrte er in seine Wohnung zurück und schon gegen 1/4 Uhr erlitt er aus seinem Schlafzimmer ein Knall und ein dumpfer Fall. Als man in sein Zimmer eilte, fand man ihn im Frack und weißer Bind, die Radkieseln auf den Füßen, vor seinem Bette liegend. Er hatte sich eine Kugel durch die Schläfe gejagt, der Tod war sofort eingetreten.

— Drei junge Ehepaare, die schon mehrere Jahre dem Radsport huldigen, nahmen am vorigen Dienstag Abend am Brandenburger Thor in Berlin von ihren Freunden und Verwandten Abschied, um auf 3 doppelstägigen Dreirädern zur Weltausstellung nach Paris zu fahren. Die drei Fahrzeuge waren mit Bändern, Schleifen und Blumen festlich geschmückt. Die Herren trugen wasserdichte Sportanzüge, während die Damen kurze Röcke aus leichtem grauen Stoff und blaue Tricottailen angelegt hatten. Die Kopfbedeckung der Herren sowohl als auch der Damen bestand in kleinen Wachstuchmützen mit breitem Schilde und einer Schutzvorrichtung für das Gesicht, ähnlich wie bei den Feuerwehrenten. Um 7 Uhr setzte sich die Gesellschaft unter lautem Hurrah der Anwesenden in Bewegung. Die Rückreise wird ebenfalls per Doppelrad unternommen.

— Unverantwortlicher Gewinn. In einer Wiener Wechselstube erschien, wie das „N. W. Tgl.“ schreibt, am letzten Donnerstag ein Diebstahlmann mit zwei Koffern, um nachschlagen zu lassen, ob dieselben vielleicht gezogen wurden. Dem Ueberbringer wurde bedeutet, daß eines der beiden Werthpapiere — ein halbes Staatslos vom Jahre 1864 — am 1. März mit einem Haupttreffer von 75 000 fl. gezogen wurde, welcher Gewinn am 1. Juni fällig ist. Der glückliche Besitzer des Loses ist ein Fialereigenkäufer und hat bei Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes seinen Treffer in der betreffenden Wechselstube mit 60 000 fl. eskomptiren lassen. Auf die Frage des Eskompteurs, ob er das Geld auszubezahlen wünsche, aber es vielleicht vorziehe, österreichische Renten in gleichem Werthe zu erhalten, antwortete der Mann in behaglichem Wienerisch: „Aber na! geb'n S' mir nur mei' Geld, i' mach' a amol in die Tausender umablatt'n.“ Und so erhielt denn der Haupttreffermann seine 60 baaren Tausender zum „Umbblatt'n“.

— Der Kreislauf der Dinge. Eine seltsame Entdeckung von Sachverständigen theilt der „Export“ mit. Danach ist der größte Theil der Geschenke des Sultans von Marokko an den Kaiser europäischen resp. deutschen Ursprungs. Auch nur ein Blick auf die Protokolle zeigt uns alte bekannte Muster aus Elberfeld. Ebenso erkennt man hiesiger Muster, ja, ein Sachverständiger glaubte, alte Trefelder Bekannte wiederzusehen. Wenn man ferner die Griffe von den Dolchen und den mit schlechtem Plüsch verbrämten Säbeln löse, werde man Solinger Stempel oder solche von St. Etienne finden. Die Hinterschlüsse sind alten europäischen Steinschloßgewehren entnommen und in Tewan, Fez und Marraksch mit Poronprüchen versehen worden. Die gravirten Teller sind vielleicht in Tanger bearbeitet worden, vielleicht, denn von Frankreich werden viel dergleichen „Orient-Artikel“ nach sämtlichen nordafrikanischen Küstenländern importirt.

— Ueber die zunehmende Vergnügungssucht des schönen Geschlechts predigt ein Geistlicher in römisch-katholischen Landen; er eiferte stark, sprach aber nur im Allgemeinen und belobte dann die Tugendhaftigkeit und Häßlichkeit der zu seiner andächtigen Gemeinde gehörigen jungen Frauen und Mädchen. „Nur Eine“ — so sagte er weiter — „nur Eine kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, sie ist unter uns, ich will sie gerade nicht nennen, aber ich will mit der Mühe nach ihr werfen.“ Er nahm dabei sein schwarz sammetnes Käppchen ab, wickelte es zusammen und holte aus, als ob er es unter die unter ihm stehenden Schönen werfen wollte. Schnell bückte sich Alles, was jung war. Der Vater aber setzte sein Mädchen wieder auf und fuhr folgendermaßen fort: „Ei, ei! meine Geliebten in dem Herrn, was muß ich sehen! Ich habe geglaubt, es sei nur Eine, aber siehe da, es sind Alle.“ Und nun fuhr er fort, den geängstigten Schönen insgesammt thätig die Leuten zu lesen.

— Lord Ponsonby, der als der tüchtigste Vater der englischen Aristokratie bekannt war, machte, so schreibt man, einst im Kurorte B. mit seinen 6 ältesten Töchtern einen Spaziergang. 2 andere Kurgäste folgten der Gesellschaft, und der Eine von ihnen ließ zum Anderen die halblauten Bemerkung fallen: „Ach, der arme Mann!“ Aber der Lord, der diese Worte wohl vernommen hatte, wandte sich um und entgegnete mit freundlichem Nachruf: „Nicht so arm, wie Sie denken, mein Herr, ich habe noch 6 andere Töchter zu Hause!“

— Der richtige Berliner Humor begleitet mit seinem Lachis selbst die feierlichsten Veranstaltungen. Das zeigt sich wieder einmal während des Besuchs König Umberto's in Berlin. Die Festzeitung

mit dem vereinten Bildnisse der beiden Monarchen wurden Unter den Linden von den Händlern mit dem Ruf ausgerufen: „Kaiser Wilhelm und König Humbold, 10 Pfennig!“ Die prächtige Fundrieser'sche Verolona auf dem Potsdamer Platz, deren schöne Züge übrigens der Gemahlin des Königs entlehnt sein sollen, hatte der Volkswitz schnell „Fräulein v. Forckenbeck“ getauft. Und will man wissen, was eigentlich in der Feststraße die zahlreichsten Cartons und umkränzten Wappenschilder mit den Initialen U und W zu bedeuten hatten? Das sollte natürlich nicht anders heißen, als — „Uff Wiedersehen!“

— Einen ungeheuren Reichtum an Kunstschätzen besitzt das kleine Dänemark. Das Thorwaldsen'sche Museum, Eigenthum der Stadt Kopenhagen, ist nach seinem Werthe niemals abgeschätzt worden und auch wohl unschätzbar. Die dem dänischen Staate gehörenden Sammlungen sind jetzt auf Verlangen des Folletings-Ausschusses nach Gebäuden und Inhalt insgesammt auf 245 Millionen Kronen angeschlagen, und zwar die chronologische Sammlung der dänischen Könige im Schlosse Rosenborg zu 12 Millionen, das Museum für nordische Alterthümer zu 4 1/2 Millionen, das ethnographische Museum zu 1 550 000, die Kupferstichsammlung zu 1 Mill., die Münz- und Medaillensammlung zu 1 100 000, die Antiken-Sammlung zu 500 000, die große königliche Bibliothek zu 6 050 000, die Kunstwerke im Schlosse Charlottenlund zu 3 400 000 Kronen, außerdem die königlichen Gold- und Silbersachen, Porzellan und Glas, Tischgedecke und Leinen, Mobilien und Bettzeug, Hausgeräth, Bücher u. zu 2 299 739 Kronen.

Posen, 3. Juni. Die im Gouvernament Minsk belegene Stadt Loblin ist durch Feuersbrunst zum großen Theil (168 Häuser mit Nebengebäuden) eingeäschert; fünf Menschen sind verbrannt; der Schaden ist enorm.

— **Schlechter Dank.** Bei dem Versuch, einen Lebensmüden vom Tode zu retten, ist es einem jungen Kaufmann in Berlin recht übel ergangen. Am Donnerstag Abend war von einem am Kaiserthor vor der Markthalle liegenden Kahn ein obdachloser Schlachtereissele in den Kanal gesprungen, um seinem Leben ein gewaltthames Ende zu bereiten. Der gerade des Weges kommende Kaufmann Sch. eilte sofort auf dasselbe Fahrzeug, von welchem der Lebensmüde den verhängnißvollen Sprung gethan, löste schnellst das dort angehängte kleine Boot und ergriffte von demselben aus den gerade aufstehenden Schlachtereissele, um ihn ins Fahrzeug zu ziehen. Der Lebensmüde wehrte sich jedoch dagegen so energisch, daß er den Sch. selbst ins Wasser zog und ihm dabei das Handgelenk ausrenkte. Beide wären unter diesen Umständen elend zu Grunde gegangen, wenn nicht der Schiffer, der sich schon zur Ruhe begeben hatte, von dem Lärm aufgeweckt und schnellst zur Hilfe geeilt wäre. Es gelang ihm, in das dicht an der Seite seines Fahrzeuges haltende Boot zu gelangen und von dort aus die in hoher Lebensgefahr befindlichen beiden Personen zu landen. Der gerettete Schlachtereissele nahm in seinen tiefenden Kleidern gleich Reißaus, während der Kaufmann Sch., dem die Ausrenkung eines Handgelenkes große Schmerzen verursachte, in die nächstgelegene Sanitätsstation eilte, um dort ärztlichen Beistand anzurufen. Später machte er die fatale Entdeckung, daß bei dem Rettungsversuch sein Portemonnaie mit 9 M. 15 Pf. Inhalt abhanden gekommen war.

— Ein hübsches Wort aus dem Munde, welches den Vorzug hat, „authentisch“ zu sein: Am Morgen der Einholung König Humbert's kommt eine brave Handwerkersfrau mit ihrem Manne durch den Lustgarten, wirft einen Blick auf die Schloßfassade, bleibt plötzlich erstaunt stehen und wendet sich an ihren Gemahl mit dem Worte: „Nee, da hört sich doch alles uff, Justia! Ja's Schloß find se noch nich mal mit der Reinemacherei fertig. Da hängen ja noch die Teppiche an's Fenster!“

— **Rasernepflicht.** Unteroffizier (zu einem Rekruten beim Präsenzien): „Reil, wie hältst Du mal wieder's Gewehr! Ein Ruch mit der Mißfabel in de Hand is der reeme Meerjott jeien Dich!“

Submissions-Resultat

über Lieferung von a) 10 Stück schmiedeeisernen Kochherden für Unterbeamtenwohnungen und b) 61 Stück schmiedeeisernen Kochherde für Oberwohnungen bei der am 3. d. M. abgehaltenen öffentlichen Submission bei der Kaiserl. Reichs-Verwaltungs-Abtheilung nach den im Termin befristeten Offerten:

B. Ditts hier	a 57,00 M.	b 44,00 M.	pro Stück.
F. Wilschke hier	a 80,00 „	b 42,00 „	„ „
B. G. Weyden hier	a 54,00 „	b 35,00 „	„ „
B. Grotzorn hier	a 75,00 „	b 60,00 „	„ „
A. Fahn in Berl.	a 70,00 „	b 54,00 „	„ „
mit Unterlag 42,00 M. ohne Unterlag.			

Polizei-Bericht

vom 4. Juni 1889.

Verloren ist von dem Stationskommando bis zum Landratsamt ein go. beines Medaillon; abzugeben auf dem Landratsamte gegen gute Belohnung.

Gefunden ist eine Granatbroche, eine Wagenbuche, ein weißes Taschentuch gr. B., ein goldener Damenting mit röhlichem Stein und ein Deuteporemonnaie mit 11 Pf. Inhalt.

In der Nacht vom 28. zum 29. v. M. verstarb plötzlich die Dienstmagd Marie Sch. und hat die gerichtliche Obduktion als Todesursache Magenblutung ergeben.

Meteorologische Beobachtungen des Kaiserlichen Observatoriums zu Wilhelmshaven.

Beobachtungs-Datum.	Zeit.	Sichtbarh. (auf 10 vermindert Barometerstand)	Lufttemperatur.	Wassertemperatur.	Windrichtung.	Windstärke.	Witterung.	Nebel.	Form.	Höhe.
Jun 3. 2. Hitzg.	756.7	25.2	—	—	D	4	8	cu	—	—
Jun 3. 8. Hitzg.	757.6	20.6	—	—	SE	2	8	cu	—	—
Jun 4. 8. Hitzg.	752.9	17.8	26.5	17.4	SE	2	10	ni	—	0.2

Bemerkungen: 3. Juni: 6 Uhr Nachmittags Ferngewitter, Regenbogen; Abends Wetterleuchten und etwas Regen.

Hochwasser in Wilhelmshaven:

Mittwoch, den 5. Juni: 4,43 Uhr Vorm., 4,46 Uhr Nachm.

Wilhelmshaven, 4. Juni. Kursbericht der Oldenburgischen Staats- und Reichsbank, Filiale Wilhelmshaven.		gekauft verkauft	
4 pCt. Deutsche Reichsanleihe	107,90	108,45	—
3 1/2 pCt. Deutsche Reichsanleihe	104,10	104,65	—
4 pCt. Preussische consolidirte Anleihe	108,70	107,25	—
3 1/2 pCt. do.	105,50	106,05	—
3 1/2 pCt. Oldenb. Consols	103, —	104, —	—
4 pCt. Oldenb. Kommunal-Anleihe	103, —	104, —	—
4 pCt. do.	102,25	104,25	—
3 1/2 pCt. do.	100,25	101,25	—
3 1/2 pCt. Oldenb. Bodenkredit-Pfandbriefe (Kündbar)	102,75	103,75	—
3 1/2 pCt. Bremer Staatsanleihe von 1887 u. 88	102,30	102,85	—
3 pCt. Oldenburgische Pfandbriefe	135,40	136,40	—
4 pCt. Guttenberg Prior.-Obligationen	103, —	104, —	—
3 1/2 pCt. Hamburger Staats-Rente	104, —	104,56	—
5 pCt. Italienische Rente (Stück von 10 000 Franc. und darüber)	97,45	98, —	—
4 1/2 pCt. Barpa-Schuld.-Priorität. ritzsch. a 105	103,50	104,50	—
3 pCt. Baden-Badener Stadtanleihe	93,40	94, —	—
3 1/2 pCt. Pfandbriefe der Rhein. Hypoth.-Bank	99,15	99,90	—
4 pCt. Pfandbr. d. Preuss. Bodenkredit-Pfandbriefe	102,70	103,25	—
4 pCt. Amsterd. kurz für Gulb. 100 in M.	189, —	189,80	—
Wechs. auf London kurz für 1 M.	20,405	20,505	—
Wechs. auf New York kurz für 1 Doll. in M.	4,16	4,21	—
Discount der Deutschen Reichsbank 3 pCt.			

Polizei-Verordnung.

Nachdem die Baupolizei-Ordnung für das Königl. Preuss. Regierungsbezirk vom 10. August 1862 in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königl. Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April d. J. — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen d. 1889, Stück 17, Seite 98 — außer Kraft gesetzt ist, erlasse ich die nachstehende Baupolizei-Ordnung für die Gemeinde Wilhelmshaven, indem ich gleichzeitig ausdrücklich bemerke, daß hiervon nicht berührt werden:

- 1) Die Straßen-Polizei-Verordnung vom 30. August 1877 — Amtsblatt für Ostfriesland d. 1878, Seite 14 —
- 2) Die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Entleerung der Aborte und Dungsstätten und die Abfuhr der Fäkalien des Düngers etc. in der Stadt Wilhelmshaven vom 10. Januar 1886,
- 3) Die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage von Regenwasser-Behältern bei den Wohnhäusern der Stadt Wilhelmshaven vom 8. Februar 1887.

Bau-Polizei-Ordnung

für die Gemeinde Wilhelmshaven.

Inhalt.

Titel I: Handhabung der Bau-Polizei. Abschnitt 1: § 1 Baupolizei. § 2 Antrag auf Baupolizei. § 3 Unterschrift der Vorlagen. § 4 Baupolizei. — **Abschnitt 2: Ueberwachung der Bauausführung.** § 5 Baubeginn. § 6 Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters. § 7 Rohbau-Abnahme. § 8 Abnahme-Schein. § 9 Schlussabnahme.

Titel II: Beschränkungen des Baurechts im öffentlichen Interesse. Abschnitt 1: Allgemeine Erfordernisse. § 10 Verbindung mit der Straße. § 11 Vorgärten. Einfriedigung. § 12 Zulässige Bebauung. Höhe. § 13 Höhe der Gebäude. § 14 Entfernung zwischen Gebäuden und von Nachbargrenzen. § 15 Vorbauten. § 16 Nach Außen schlagende Türen und Fenster. § 17 Abkühlleiter. § 18 Gerinne. § 19 Ausgüsse. § 20 Ställe, Aborte und dergleichen. § 21 Behälter für Abfall und Asche. § 22 Ableitung des Trogwassers und anderer Flüssigkeiten. § 23 Sicherheitsvorrichtungen. § 24 Wohnräume. — **Abschnitt 2: Besondere Ausführungs-Vorschriften.** § 25 Mauerwerk. § 26 Fachwerkbau. § 27 Holzbauten. § 28 Scheibewände. § 29 Dächer. § 30 Dächer. § 31 Dachdeckung. § 32 Vortretende Bauteile. § 33 Treppen. § 34 Licht- und Aufzugsschächte, Lüftungsschächte. § 35 Feuerstätten, Rauchschornsteine, Schornsteine. § 36 Durchschächte. — **Abschnitt 3: Ergänzende Vorschriften für besondere Fälle.** § 37 Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten. § 38 Wohnräume und Wirtschaftsräume unter einem Dache.

Titel III: Sicherungs-Vorkehrungen beim Bau. § 39 Baugerüste und Bauzäune. § 40 Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten. § 41 Sicherung vorhandener Gebäude. § 42 Abbruch von Gebäuden.

Titel IV: Allgemeine Bestimmungen. § 43 Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude. § 44 Grenzveränderungen. § 45 Fiskalische Bauten. § 46 Ausnahmen. § 47 Uebergangsbestimmungen. § 48 Strafen.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529 ff.) erlasse ich nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu Wilhelmshaven und mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Aachen bezüglich des Strafmaßes für die Gemeinde Wilhelmshaven folgende Polizei-Verordnung (Baupolizei-Ordnung):

Titel I. Handhabung der Bau-Polizei.

Abschnitt 1.

§ 1.

Bau-Erlaubnis.

Die Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist erforderlich:

- a. zu allen Neu- und Vergrößerungsbauten;
- b. zu Umbauten und Ausbesserungen, sofern dabei die Herstellung oder Veränderung von Mauerwerk oder Fachwerks-Wänden, Dächern, vortretenden Bauteilen, tragenden Eisenkonstruktionen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschächten, Feuerstätten oder Schornsteinen stattfindet;
- c. zu Veränderungen oder Ausbesserungen aller Gebäudetheile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht entspricht.

Nachstehende Bauarbeiten dürfen u. A. unter Einhaltung der stehenden Vorschriften ohne vorgängige Anzeige vorgenommen werden:

1. die Anlage und Veränderung von Thür- und Fenster-Öffnungen, welche nicht an der Straße und in Brandmauern liegen und mindestens 5 m von Nachbargebäuden bzw. 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt sind, sowie der Verschlässe solcher Öffnungen;
2. die Erneuerung oder Ausbesserung, sowie die Neuherstellung feuerfesterer Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster und Dachlaken, die Ausbesserung vorhandener vorchriftsmäßiger Schornsteine;
3. die Einrichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße liegen;
4. die Errichtung, Erneuerung und Veränderung von unbeheizbaren Bauten, Garten- und Feldhäuschen, Schuppen und anderen unbedeutenden Bauteilen dieser Art außerhalb der Stadttheile, für welche Fluchtlinien noch nicht feststehen, aber unter Beachtung von § 12 und 14;
5. die Erneuerung oder Ausbesserung einzelner Bauteile, wie Einziehen einzelner Holzverbandstücke, Ergänzung einzelner Theile von Mauerwerk und dergleichen, sofern es sich nur um Erhaltung eines den Vorschriften dieser Bestimmung entsprechenden Zustandes handelt;
6. die Ausbesserung von vorchriftsmäßigen Regenrinnen, noch gebrauchten Jauch- und anderen Gruben, von Kellern außerhalb der Gebäude, Wasser- oder anderen Rohrleitungen des Bürgersteiges und der Abzugsrinne;
7. das Abputzen und Aufstreichen von Gebäuden;
8. alle diejenigen Bauarbeiten, hinsichtlich welcher laut Titel II dieser Verordnung keinerlei Beschränkungen auferlegt sind, wie das Ausfüllen oder Verputzen von Mauerwerk, Pflasterungen und Erarbeiten innerhalb des Gebäudes und dergleichen.

Von solchen Bauarbeiten, welche einer Genehmigung nicht bedürfen, jedoch die Benutzung des Bürgersteiges erfordern, ist der Polizei Anzeige zu machen.

§ 2.

Antrag auf Bau-Erlaubnis.

Der Antrag auf Bau-Erlaubnis ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Dem Antrage sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke, und zwar bei Neu- und Vergrößerungsbauten ein Lageplan, die Bau- und erforderlichenfalls Werk-Zeichnungen und, sowie eine Baubeschreibung in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnungen müssen auf festem Zeichenpapier oder Zeichenleinwand nach Maß unter Beifügung des Maßstabes richtig und deutlich angefertigt sein und zwar: Bauzeichnungen im Maßstabe von in der Regel 1:100; Werkzeichnungen im Maßstabe von in der Regel 1:20; Lagepläne im Maßstabe von in der Regel 1:500.

Der Lageplan muß die Lage des Grundstücks zu öffentlichen Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Bauflucht, den Abstand von diesen und von anderen Bauten auf demselben Grundstück in Zahlen, die Himmelsrichtung, die Haus-, Grundbuch- und Grundsteuerkataster-Nummer angeben und auf Verlangen von einem berechneten Landmesser beglaubigt werden.

An Bauzeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:

1. die Gebäude-Ansichten, welche von den öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sichtbar sind.
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Feuerungsanlagen, der Benutzungsart der einzelnen Räume und der Abmessungen aller wesentlichen Konstruktionstheile;
3. die zur Prüfung nötigen Durchschnittszeichnungen unter Angabe des bekannten höchsten Grundwasserstandes, der Höhenlage des Gebäudes gegenüber der Straßenkante und der Oberkante des Bürgersteiges. Die Art der Abwasserung muß aus den Plänen ersichtlich sein.

Bei Um- und Ausbesserungsbauten müssen diejenigen Theilezeichnungen der vorgenannten Art beigelegt werden, welche zur Prüfung der beabsichtigten Bauausführung erforderlich sind.

Die Zeichnungen sind in allen durchschnittenen Theilen mit kennzeichnenden Farben anzulegen.

In der Baubeschreibung sind die zu verwendenden hauptsächlichsten Baustoffe und die Art der Ausführung, so weit sie sich nicht aus den Zeichnungen deutlich ergeben läßt, anzugeben.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, so weit ihr die Vorlagen zur Beurtheilung des Bauvorhabens nicht ausreichend erscheinen, deren Ergänzung zu verlangen und insbesondere bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Werkzeichnungen und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern.

Letzterer ist bei tragenden Eisenkonstruktionen regelmäßig beizubringen.

§ 3.

Unterschrift der Vorlagen.

Sämtliche Vorlagen sind von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer zu vollziehen.

§ 4.

Bauschein.

Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen die Baubedingungen festlegenden Bauschein und eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der vom ihm eingereichten Bauvorlagen.

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschluß des Abnahme-Verfahrens (vergl. § 7—9) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Die Gültigkeit des Bauscheins erlischt, falls nicht eine andere Frist ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

Abschnitt 2.

Ueberwachung der Bauausführung.

§ 5.

Baubeginn.

Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Nummer und des Datums des Bauscheins Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.

Änderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind der Ortspolizeibehörde ohne Verzug, spätestens aber innerhalb einer Woche, anzumelden.

§ 7.

Rohbau-Abnahme.

Von der Vollendung des Rohbaues, d. h. der ungeputzten Mauer, der Eisenkonstruktionen, der feuerfesten Treppen, der Balkenlagen und des Dachwerks einschließlich aller Schornsteine hat der Bauherr oder der bauleitende Unternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige erfolgt die baupolizeiliche Unternehmung spätestens innerhalb einer Woche. Zu derselben werden der Bauherr und der bauleitende Unternehmer vorgeladen; mindestens einer derselben muß dabei persönlich anwesend oder gültig vertreten sein.

(Fortsetzung siehe Beilage.)

Bekanntmachung.

Die öffentliche unentgeltliche Impfung der im Jahre 1888 geborenen, sowie derjenigen in den Vorjahren geborenen, aber bislang noch nicht mit Erfolg geimpften Kinder und die öffentliche unentgeltliche Impfung der 12jährigen, im Jahre 1877 geborenen, sowie derjenigen in den Vorjahren geborenen, aber bislang noch nicht mit Erfolg geimpften Kinder, findet an den nachbenannten Tagen und zu den angegebenen Zeiten im kleinen Saale des Hotels „Burg Hohenzollern“, Wallstraße 25, statt und zwar:

Mittwoch, den 5. Juni d. Js.,
Nachm. 3 Uhr,
für die im Jahre 1877 geborenen (12-jährigen) Knaben des Rgl. Gymnasiums und der Mittelschule, um 3 1/2 Uhr

Donnerstag, 6. Juni d. Js.,
Nachm. 3 Uhr,
für die im Jahre 1888 geborenen Kinder; und

Freitag, den 7. Juni d. Js.,
Nachm. 3 Uhr,
für die im Jahre 1888 geborenen Kinder und

Sonntag, 8. Juni d. Js.,
Nachm. 3 Uhr,
für die im Jahre 1877 geborenen (12-jährigen) Mädchen der höheren Mädchenschule und Mittelschule und

Nachmittags 3 1/2 Uhr für diejenigen Mädchen der Volksschulen.

Die betreffenden Eltern und Pfleger werden hierdurch aufgefordert, für eine rechtzeitige Stellung ihrer impf-schäftigen Kinder zu den genannten Terminen der öffentlichen unentgeltlichen Impfung bei Vermeidung der im § 14 des Reichs-Impf-Gesetzes v. 8. April 1874 festgesetzten Strafen Sorge zu tragen, sofern anderweitig eine Impfung nicht nachgewiesen wird oder wegen Krankheit unterbleiben muß.

Die Schulvorstände werden ersucht, für pünktliche Klassenweise Stellung der Schüler bzw. Schülerinnen durch die Herren Lehrer Sorge zu tragen.

Um eine schnellere Erledigung des Impf-Geschäfts herbeizuführen und zum Zwecke des Namensaufrufes werden die

Interessenten ersucht, bereits 1/4 Stunde vor der angesetzten Zeit zu erscheinen. Die Impfung geschieht durch den Rgl. Kreisphysikus Herrn Dr. Schmidtman. Wilhelmshaven, den 30. Mai 1889.

Der Hilfsbeamte
des Königl. Landraths.

Kirchensache.

Die Heberolle der Kirchenumlage liegt vom 4. bis 12. d. Mts. im Lokale der Kämmererkasse aus. Einwendungen dagegen sind beim Kirchenvorstande anzubringen.

Wilhelmshaven, den 4. Juni 1889.
Der Kirchenvorstand.
Jahns.

Verkauf.

Der Handelsmann G. S. Janßen zu Updorf läßt am

Donnerstag, 13. d. Mts.,
Nachm. 2 Uhr

anfangend, in der Behausung des Gastwirths Krause zu Sedan:
40 bis 50 Stück

große und kleine

Schweine

öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkaufen.

Neuenbe, den 1. Juni 1889.
G. Gerdes,
Auctionator.

Gesucht

auf sofort ein junger Mann von 15—18 Jahren zum Glaserputzen.

G. A. Pilling,
Friedrichstraße 4.

Zu vermieten

Roonstraße 3 eine große Parterrewohnung, auch zum Laden passend und würde hierzu ev. nach Wunsch umgebaut.

Näheres daselbst, 1. Etage.

Es empfiehlt sich zum
Blättern feiner Wäsche
L. Becker, Mittelstraße 2.

Zu vermieten

eine möbl. Stube nebst Schlafstube.

B. Willen, Augustenstr. 4.

Zu vermieten

ein möblirtes Zimmer.

Marktstraße 26a, parterre.

Wer ertheilt gründlich

Zitherunterricht.

Offerten mit Preisangabe an die Exp. dieses Blattes.

Zu vermieten

zwei Unterwohnungen.

Beese, Tonnenweg 9.

Bringe dem geehrten Publikum

meinen Breakwagen

zu Ausflügen etc. bei billiger Preisstellung in gütige Erinnerung.

L. Güst, Heppens.

Ein Kanarienvogel

ist am Sonntag fortgelozen. Gegen gute Belohnung abzugeben bei

Dreier, Düstriesenstraße 25.

Zu vermieten

zum 1. Juli die von Herrn **A. Walthers** benutzte Wohnung Roonstraße 75, 1. Etage; desgleichen mehrere Parterre- und Etagenwohnungen zum 1. Nov. im Preise von 560 bis 950 Mark p. a.

F. Felix, Augustenstr. 10.

Gesucht

wird per sofort ein Mädchen für die Nachmittagsstunden.

Roonstraße 89 II, rechts.

Zu vermieten

ein freundlich möblirtes Zimmer.

Bismarckstr. 23, part. links.

Zu vermieten

ein kleines Zimmer zum 1. Juli.

Börsenstraße 40, oben.

Daselbst zu verkaufen eine alte

Schuhmacher-Nähmaschine.

Gesucht

auf sofort gegen hohen Lohn ein tüchtiger Malergehülfe. Auch findet ein Lehrling noch Stellung im Malergeschäfte.

C. W. Meenen, Schaar.

Gesucht

ein ordentliches Mädchen zur Stütze der Hausfrau im Alter von 17 bis 18 Jahren auf sofort für den ganzen Tag.

Bismarckstraße 24, 1. Et. l.

Gesucht

auf sofort oder sobald als möglich ein in häuslichen Arbeiten erfahrenes Mädchen im Alter v. 18—20 J.

Moltkestraße 15, part. rechts.

Verloren

am Sonntag, wahrscheinlich auf dem Schießplatz ein Paararmband mit goldenem Schloß. Gegen Belohnung abzug. Moltkestr. 15, part. rechts.

Gesucht

ein ord. Mädchen für die Vormittagsstunden.

Bismarckstr. 30, l.

Gesucht

ein ordentliches Mädchen für den Nachmittag.

Wiktoriastraße 79.

Eine möblirte, oder auf Verlangen auch unmöblirte Wohnung von 3, bezw. 4 Zimmern mit Zubehör in der Roonstraße 2a

somit zu vermieten. Näheres in der Exped. d. Bl.

Glycerin-Gold-Cream-Seife

mit der besten aller Seifen, besonders gegen raue und spröde Haut, sowie zum Waschen und Baden kleiner Kinder, vorrätig à Paket (3 Stück) 50 Pfg. bei Ludwig Janßen.

Prima harte Thür. Salzgurken

empfiehlt billigt

Theodor Arnold,

Neuestraße 1.



Kinderwagen

in großer Auswahl empfiehlt

Eduard Buss.

Gesucht

ein ordentliches Mädchen für Vormittags von 7—11 Uhr, welches auch waschen kann, zum 15. d. M., Lohn 6 Mk. Zu erfragen in der E. d. Bl.

Zwei möbl. Zimmer

zu vermieten, auf Wunsch auch getrennt.

Roonstraße 9, 2. Et.

Zu vermieten

in der Börsenstraße sind einige Wohnungen mit großen Kellern, zu jed. Geschäft passend, zu vermieten. Durchfahrt und Hofraum vorhanden. Näheres in der Exped. d. Bl.

Zu vermieten

zum 1. August eine freundliche Oberwohnung von 5 Räumen und etwas Gartenland. Lothr., Düstriesenstr. 32.

Zu vermieten

eine möblirte Parterrewohnung, 3 Zimmer und Durchgang, zum 1. oder 15. Juli.

Roonstraße 6.

Albers' Konkursmasse.

Am Mittwoch, 5. d. Mts.,

gelangen zum Verkauf

**ausschliesslich Reste von
Kleiderstoffen,**

Gardinen, Besäßen, Teppichen etc.

Der Konkurs-Verwalter.

Goldene Medaillen und Ehrenpreis.

Gepresste Kaffee - Tafeln

A. von Hoffmann's Patent

aus garantiert reinem Kaffee.

Vorzüge gegenüber gebranntem Bohnen-Kaffee. Absolute Kontrolle. Stets gleichmässiges Getränk. Raumersparnis. Größere Ergiebigkeit. Tadellose Sauberkeit. Praktische, fast luftdichte Verpackung in Pergamentpapier. Längere Haltbarkeit. Verlust am Kaffee, sowie dessen Kraft und Aroma ausgeschlossen.

Schnellste und einfachste Zubereitung.

Die 100 Gramm-Tafel in 6 Theilen à 16 2/3 Gramm = 1 Portion altes Gewicht, woraus man 2 starke Tassen Kaffee à 1/8 Liter bereiten kann, mithin 60 starke Tassen Kaffee oder 7 1/2 Liter aus 1/2 Kilo. Militär- und Fabrik-Menagen und Volks-Kaffeehallen bereiten 10-12 Liter und noch mehr daraus.

Die abgebogene Portion oder Tafel wird zerdrückt und wie gewöhnlicher gemahlener Kaffee verwendet und zubereitet.

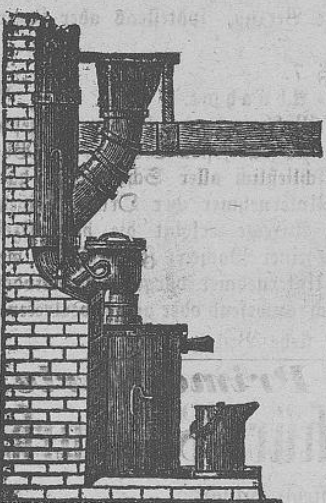
Vorteilhafteste Anwendung

für Haushaltungen, Restaurants, Volks-Kaffeehallen, Jagd, Reise, Export, Schifffahrt, Militär- und Fabrik-Menagen und Kriegszwecke.

In 4 Qualitäten: Qualität I per 1/2 kg 2.- M., Qualität II per 1/2 kg 1.80 M., Qualität III per 1/2 kg 1.60 M., Qualität IV per 1/2 kg 1.40 M. Älteste der Kaiserlichen Nord-Ostsee-Kanal-Kommission. Fürstlich v. Bismarck'schen Sägewerke u. v. a.

Lager und Alleinverkauf bei

Ludwig Janssen, Wilhelmshaven.



Closet-

und

**Sonnenabort-
Einrichtungen**

(Heidelberg. System)

bedeutend

unter Fabrikpreisen

F. Barschat,

Schlossermeister, Bismarckstr. 23.

Nur bare Geldgewinne!

**Marienburg
Geld = Lotterie.**

Ziehung bestimmt 5., 6., 7. Juni.

Hauptgewinn

90,000 Mark Baar.

Loose à 3.50, 1/2 à 1.75 M.

1 Marienburger u. 1 Weseler incl. Porto und Liste 7 Mark.

J. Eisenhardt, Berlin C., Rochstr. 16.

Porto und Liste 30 Pfg.

**Weseler
Geld = Lotterie.**

Ziehung bestimmt 4. Juni.

Hauptgewinn

40,000 Mark Baar.

Loose à 3.50 M.

1 Marienburger u. 1 Weseler incl. Porto und Liste 7 Mark.

J. Eisenhardt, Berlin C., Rochstr. 16.

Tricot-Rester

passend für Kinder-Kleidchen, Knaben-Anzüge, Tailen, Blousen
u. findet nur noch statt am 5. Juni bei

Helene Lamken,

Putz- und Modewaaren-Geschäft, beim Bahnhof, neben „Hof
von Oldenburg“.

Anfrage.

Wo gedenkt wohl Herr Egberts den großen Salondampfer,
welcher auch festlich sein muß zur Fahrt nach Helgoland, herzu-
nehmen?? Herr Egberts war doch persönlich in Bremerhaven, um
von der Gesellschaft „Union“ den bekannten Dampfer „Gell“ zu
chartern, welcher ihm jedoch abgeschlagen wurde.

Wir haben mit Ablieferung unseres
schönen diesjährigen

Maschinen-Torfs

begonnen.

Maschinentorffabrik Varel,

H. A. Ruchmann,

Varel.

Gesucht ein Mädchen

für den Vormittag. Kaiserstraße 21.

**Münchener
Löwenbräu**

Ausfank und Verkauf

bei

Robert Wolf.

Zu vermieten

herrschaftliche Stallung mit oder

ohne große Wagen-Remise.

Noonstraße 3, 1. Etage.

Die Lustfahrt nach Helgoland

am Pfingstsonntag, 9. Juni 1889

findet bestimmt statt.

Billets sind noch in beschränkter Anzahl Noontstraße 75b vorrätig.
Der Dampfer wird für die Fahrt aufs Comfortabelste eingerichtet.
Abfahrt 7 Uhr Morgens von den neuen Moolen.

Carl Barkhausen.

Empfang von der März-Kaffee-Auktion zu Rotterdam

eine Parthie

gut grünl. Java-Kaffee

und empfehle solchen à Pfd. 125 Pfg., gebrannt à Pfd. 160 Pfg., und kostet
letzterer hier über Bonn bezogen wenigstens à Pfd. 180 Pfg.

Außerdem empfehle noch feinen **Portorico-Kaffee** nur roh à Pfd.
120 Pfg., **feinen Campinas** à Pfd. 120 Pfg., gebrannt à Pfd. 150 Pfg.,
sowie meine **feineren und feinsten Java-Kaffees**, roh und gebrannt,
à Pfd. bis 240 Pfg.

Bemerkte, daß ich ordinaire Kaffees nicht führe, sondern nur meine Kaffees
alle rein schmeckend und ohne jeden abweichenden Geschmack.

C. J. Arnoldt,

Wilhelmshaven u. Belfort.

Zum Mühlengarten, Kopperhörn.

Mittwoch, den 5. d. Mts.:

Concert und Fränzchen.

Entrée 30 Pfg., wofür Getränke.

Hierzu ladet ergebenst ein

Frau D. Winter.

Molkerei-Genossenschaft Neuende e.G.

Von heute an haben wir unsere Butterpreise wie folgt festgesetzt:

ff. Tafelbutter I. tägl. frisch à 1/2 kg 1,20 M.,

f. Tafelbutter II. „ „ à 1/2 kg 1,10 M.

Neuende, den 5. Juni 1889.

Der Vorstand.

An frisch. Gemüse

empfehle heute:

Spargel,
Blumenkohl,
junge Erbsen,
Carotten,
Mairüben,
Kohlrabi,
Kopfsalat,
neue Kartoffeln,
Gurken,
schwarze Rettige,
Radies,
Stachelbeeren,
Tafel- u. Kochäpfel,
Apfelsinen.

Frische Erdbeeren

treffen

am 7. d. Mts. ein.

Ludw. Janssen.

J. G. Kommer
Russische
Schnupftabake

und
Shagtabake

von **J. Goldfarb,**

Preuß. Stargard.

**Gustav-Adolf-
Frauen-Verein.**

Nächste Sitzung:

Mittwoch, den 5. Juni cr.,

Nachmittags 4 Uhr.

**General-Versammlung
im Vereinslokal.**

Abends 8 1/2 Uhr:

**General-Versammlung
im Vereinslokal.**

Tagesordnung:

1) Einführung der neu aufgenom-
menen Mitglieder,
2) Beantwortung der Notizen,
3) Neubildung des Tambourcorps,
4) Verschiedenes.

Der Vorstand.

**Radfahrer-
Verein**
Wilhelmshaven.

Mittwoch, den 5. Juni cr.,

Abends 9 Uhr:

Monats-Versammlung.

**Bäcker-Innung
Bant.**

Donnerstag, den 6. d. Mts.,

Abends 8 Uhr:

**Monatsversammlung
im Lokale des
Herrn C. Lübken, Bant.**

Tagesordnung:

1) Fehung der Beiträge, 2) Bezu-
lich Innungsangelegenheiten, 3) Ver-
chiedenes.

Der Vorstand.

Gesangverein Liederkrantz

(Gemischter Chor), Sedan.

Mittwoch, den 5. Juni 1889,

Abends 8 Uhr:

Versammlung.

Der Vorstand.

Burg Hohenzollern.
Freitag, den 7. Juni:

II. grosses

Vocal-Concert

gegeben von Fri. Dora Weis, Frau
Kina Weis, K. Winter (Doklam.),
Herrn Carl Weis, Julius Droschke
und Kapellmeister Freund.

Mit neuem Programm.

Anfang 8 Uhr. Entree 50 Pfg.

Verein jg. Kaufleute

„Merkur“.

Donnerstag, 6. Juni cr.:

Generalversammlung.
Das pünktliche Erscheinen sämt-
licher Mitglieder dringend er-
wünscht. Der Vorstand.

NB. Heute, Dienstag, kein Ver-
einsabend.

Geburts-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.)

Die heute früh erfolgte glückliche
Geburt eines kräftigen Jungen

zeigen hoch erfreut an

Wilhelmshaven, den 4. Juni 1889.

Marine-Apotheker **Müll** und Frau.

Todes-Anzeige.

Allen Freunden und Ver-
wandten hiermit die traurige
Nachricht, daß gestern Nachmittag

4 Uhr mein lieber Mann, meines
Kindes treusorgender Vater, unser
Sohn, Bruder und Schwager,
der Metallendreher

Franz Lunkowsky

im Alter von 26 Jahren 11 Mon.
von seinem langen Leiden sanft
erlöst wurde.

Bant, den 4. Juni 1889.

Sophie Lunkowsky, geb. Ehlers
und Sohn nebst Eltern,
Geschwist., Schwag. u. Schwäg.

Die Beerdigung findet Don-
nerstag Nachmittag 4 Uhr vom
Trauerhause, Jeverstraße

Nr. 1, aus statt.

Todes-Anzeige.

Gestern starb plötzlich und
unerwartet, in Gott ergehen,
unsere einzige, hoffnungsvolle
Tochter

Johanne

nach zweitägiger, schwerer
Krankheit am Scharlach im
Alter von 7 Jahren.

Um stilles Beileid bitten

Wilhelmshaven, 3. Juni 1889.

Die schwergeprüften Eltern

Joh. Karstens u. Frau,

geb. Egidius,
nebst Grossmutter u. Verwandten.

Die Beerdigung findet am

Mittwoch, 5. Juni, Nachm. 3 Uhr,

vom Sterbehause, Börsenstr. 11,
aus statt.

Todes-Anzeige.

(Statt Ansage.)

Hiermit die traurige Nach-
richt, dass in Abwesenheit
meines Mannes uns unser guter

Willy

gestern Morgen 5 1/2 Uhr im
Alter von 8 Monaten sanft
durch den Tod entrisen wurde.

Um stille Theilnahme bitten

Frau Eduard Pietsch

und Kinder.

Die Beerdigung findet Don-
nerstag, Nachm. 3 Uhr, von der

Ulmstr. 20, aus statt.

Danksgiving.

Allen denen, welche meinen lieben
Mann und unseren guten Vater, den
Schmiedemeister

G. F. Harms

zu seiner letzten Ruhestätte geleitet,
insbesondere dem Wilhelmshavener
Schützenverein und dem Herrn Pastor
Trentepohl für seine trostreichen
Worte am Grabe des Verewigten,
sagen wir unseren innigsten Dank.

Kopperhörn, den 3. Juni 1889.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Beilage zu Nr. 130 des „Wilhelmshavener Tageblattes“.

Wittwoch, den 5. Juni 1889.

(Fortsetzung der Bau-Polizei-Verordnung aus dem Hauptblatt.)

Bei Bauten von geringerer Bedeutung, insbesondere bei den Bauten ohne Feuerungsanlagen, kann die Polizeibehörde von der Unterfuchung des Rohbaues absehen, sofern der bauleitende Unternehmer der Behörde als so zuverlässig bekannt ist, daß er hinreichende Gewähr für eine vorchriftsmäßige Bauausführung darbietet. Ingleichen bedarf es bei Bauten, welche auf Rechnung des Reiches oder Staates unter Leitung von Reichs- oder Staatsbeamten ausgeführt werden, der polizeilichen Abnahme des Rohbaues und der Schlußabnahme nicht.

Die zu prüfenden Gebäudetheile müssen in dem für die Unterfuchung erforderlichen Maße zugänglich und unverdeckt sein.

§ 8.

Abnahme-Schein.

Ueber die Abnahme des Rohbaues wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt, sofern der Bau den baupolizeilichen Bestimmungen oder der Baueulaubniß entsprechend befunden worden ist. Andernfalls findet nach Anzeige des Bauherrn oder des bauleitenden Unternehmers von der erfolgten Befestigung der vorgefundenen Baumängel auf Kosten des Bauherrn eine Wiederholung der Rohbau-Abnahme statt.

Vor Ertheilung der Bescheinigung über die Rohbau-Abnahme darf an denjenigen Gebäudetheilen, welche bemängelt worden sind, nicht weiter gebaut werden.

§ 9.

Schlußabnahme.

Gebäude oder Gebäudetheile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Schlußabnahme) hierzu die Erlaubniß erteilt hat.

Wohnungen in einem neuen Hause dürfen in der Regel erst 6 Monate nach erfolgter Abnahme des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen des Falles von der Ortspolizeibehörde verlängert oder ermäßigt werden.

Auch bei anderen, als den vorbezeichneten Baufällen, kann, sofern Umfang oder Art des Baues oder die Person des bauleitenden Unternehmers dies erforderlich erscheinen lassen, die Zugabnahme von einer Schlußabnahme abhängig gemacht werden.

Daß diese Bedingung gestellt wird, ist, sofern die Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist, bei Ertheilung des Rohbaueulaubniß-Scheins, andernfalls bei Ertheilung des Baueulaubniß-Scheins dem bauleitenden Unternehmer oder dem Bauherrn zu eröffnen.

In Bezug auf das Verfahren, die Wiederholung der Prüfung und die Ertheilung der Bescheinigung finden für die Schlußabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäße Anwendung.

Titel II.

Beschränkungen der Baufreiheit im öffentl. Interesse.

Abchnitt I.

Allgemeine Erfordernisse.

§ 10.

Verbindung mit der Straße.

Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen. Die Straßen- seiten der Gebäude müssen in der feststehenden Baufluchtlinie oder bei weniger als 4 m Abstand von dieser gleichlaufend mit derselben errichtet werden.

Bei einer Tiefe der Bebauung von 30 m und darüber müssen alle Seiten- und Hintergebäude mittels einer Zu- bzw. Durchfahrt von wenigstens 2,3 m lichter Breite und 2,8 m lichter Höhe zugänglich gemacht werden. Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, ist die Baueulaubniß nur im Einverständnis mit dem Magistrat zu erteilen.

§ 11.

Vorgärten. Einfriedigung.

Ein Zurücksetzen der Gebäude über 4 m von der feststehenden Baufluchtlinie bedarf besonderer polizeilicher Genehmigung und Fest- setzung der Lage.

Der Raum zwischen der Baufluchtlinie bzw. der Straßen- seite der Gebäude und der Straßenfluchtlinie ist, sofern derselbe nicht mit Einwilligung der Polizeibehörde zur Verbreiterung des Bürgersteigs freigelegt und wie dieser befestigt wird, in der letzteren einzufriedigen und im Uebrigen mit Gartenanlagen zu versehen. Die Einfriedigung bedarf als Gebäudetheil der polizeilichen Genehmigung.

Grundstücke, welche nicht bebaut sind, aber an theilweise be- bauten Straßen liegen, müssen auf Erfordern der Polizeibehörde längs der Straße in zweckentsprechender Weise durch Mauern, Zäune, Gitter eingefriedigt werden.

§ 12.

Zulässige Bebauung. Höhe.

Auf jedem zu bebauenden Grundstück muß $\frac{1}{3}$ der Grund- fläche, mindestens aber eine Fläche von 50 qm als Hofraum frei liegen bleiben; die geringste Abmessung der Höfe soll 5 m betragen. Bei Feststellung der Grundflächen werden Vorgärten vorweg abgezogen.

Ausnahmen sind nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde zulässig, insbesondere bei Grundstücken, welche vor Veröffentlichung dieser Baupolizei-Ordnung bereits auf mehr als $\frac{2}{3}$ ihrer Grund- fläche bebaut waren, bei Grundstücken und solchen von weniger als 15 m Tiefe.

§ 13.

Höhe der Gebäude.

Die Höhe der Gebäude in den Außenwänden an beiderseits zur Bebauung bestimmten Straßen darf die Breite der Straße und das Maß von 22 m nicht überschreiten. Jedoch sind an Straßen von mehr als 8 m Breite Gebäude von 13 m Höhe, und in schmalen Straßen solche bis 10 m Höhe in jedem Falle zulässig.

Die Höhe wird von gemittelter Oberkante des Bürgersteigs bzw. Hofpflasters bis zur Oberkante des Dachgestübes, bei Giebel- häusern bis zum unteren Drittel der Höhe des Giebelbretels, bei Mansardendächern bis zum Punkt, wo dieselben gebrochen sind, ge- messen. Bei wechselnden Höhen tritt angemessene Durchschnitts- rechnung ein.

Bei Grundstücken an verschiedenen breiten Straßen kommen die Maße der breiteren Straße in soweit zur Anwendung, als die Länge des Gebäudes in der schmalen Straße die Breite der letz- teren nicht um mehr als 12 m übersteigt. Für den darüber hinaus sich erstreckenden Theil des Gebäudes gelten die Maße der schmalen Straße.

Für Gebäude, vor welchen die Breite der Straße wechselt, gilt die mittlere Breite.

Hinter- und Seitengebäude dürfen in der Höhe die mittlere Tiefe des vor ihnen liegenden Hofraumes um nicht mehr als 6 m,

keinenfalls aber die höchste zulässige Höhe des Vordergebäudes über- schreiten.

Dächer dürfen über der zulässigen Fronthöhe nicht steiler als 60 Grad sein.

Ausnahmen sind für Kirchen und öffentliche Gebäude zulässig; auch kann unter besonderen Umständen zugelassen werden, daß an Stelle bestehender Gebäude errichtete Baufälle in derselben Höhe wieder aufgeführt werden.

Darüber, in wie weit und mit welchen Maßgaben einzelne Gebäudetheile oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte, nicht in der Baufluchtlinie belegene Gebäude die höchste zulässige Höhe überschreiten dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

§ 14.

Entfernung zwischen Gebäuden und von Nachbar- grenzen.

Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stehenden und allen nicht unmittelbar unter einander verbundenen Theilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben: von mindestens 2,50 m Breite, wenn die einander gegenüberliegenden Umfassungs- wände keine Oeffnungen haben, von mindestens 5,00 m Breite, wenn Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Auch von offenen Nachbargrenzen sind Gebäude, welche an dieselben nicht unmittelbar herantreten, 2,50 m bzw. 5,00 m ent- fernt zu halten.

§ 15.

Vorbauten.

Bei mehr als 2 m Breite des Bürgersteigs dürfen Gebäude- sockel, Gesimse, Pfeiler und dergl. 13 cm Treppenstufen 20 cm vor die Straßenfluchtlinie vortreten, bei Kellerhäusern und Licht- schächten kann ein Maß von 30 bis 60 cm ausnahmsweise gestattet werden. Lichtschächte sind in der Ebene des Bürgersteigs sicher zu vergittern. Die Lichtöffnungen der wagrechten Vergitterung dürfen nicht über 3 cm breit sein.

Balkone und Erker müssen mit der Unterlante mindestens 3 m über der Oberkante des Bürgersteigs liegen und dürfen höchstens 1,3 m über die Straßenlinie vortreten.

Die Breite geschlossener Vorbauten darf den dritten Theil der Straßenlänge des Hauses nicht übersteigen. Alle Vorbauten, welche mehr als 30 cm über die Straßenfluchtlinie vortreten, müssen von Nachbargrundstücken um das $\frac{1}{2}$ fache ihrer Ausladung entfernt bleiben.

Vorbauten, welche das nach § 12 erforderliche kleinste Maß der freien Höhe beschränken, sind unzulässig.

§ 16.

Nach außen schlagende Thüren und Fenster.

Thüren, Fenster, Läden und Klappen dürfen über die Straßen- fluchtlinie nur aufschlagen, wenn die Unterlante derselben mindestens 3 m über der Oberkante des Bürgersteigs liegt.

§ 17.

Bligableiter.

Bligableiter dürfen nur in zwingenden Fällen an der Straßen- seite heruntergeführt werden und sind dann in 2,5 m Höhe vom Bürgersteig ab mit einer festen und dichten Umhüllung zu versehen.

§ 18.

Gerinne.

Gerinne, welche von einem Gebäude nach dem Straßen-Rinn- stein führen, müssen so verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteigs nicht unterbrochen wird.

§ 19.

Ausgänge.

Ausgänge aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßen- seite nicht gestattet. Befinden sich die Ausgänge an den Nebenseiten der Gebäude, so sind dieselben, eben so wie die Dach- abfallrohre am Bürgersteig mit bis in den Boden gehenden Röhren zu versehen.

§ 20.

Ställe, Aborte und dergleichen.

Ställe und Räume, in denen sich überreichende Dünfte ent- wickeln, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Der Fußboden von Ställen muß undurchlässig sein.

Die Anlegung von Aborten, Pissoirs, Dung- und Sammel- Gruben und dergleichen nach der Straßen- seite zu, ist nicht gestattet, an den Nebenseiten der Gebäude nur dann, wenn sie von der Straße aus nicht störend in die Augen fallen.

§ 21.

Behälter für Abfall und Asche.

Behälter für Dung, wirtschaftliche und gewerbliche Abgänge müssen undurchlässig sowie oben dicht und sicher geschlossen sein. Aschenbehälter sind feuerfester herzustellen und ebenso zu über- decken.

§ 22.

Ableitung des Tagewassers und anderer Flüssig- keiten.

Für die Ableitung des Tagewassers ist in angemessener Weise zu sorgen. Ueberreichende und schädliche Flüssigkeiten sind in Ge- mäßheit der Ortsvorschriften so abzuleiten oder in Gefäßen zu sammeln und abzuführen, daß das Publikum und die Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden.

Soweit nicht besondere Vorschriften dafür bestehen, hat die Ortspolizeibehörde in jedem Falle die zur Erreichung des vorgeordneten Zwecks erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Zur Fortführung von Flüssigkeiten aus den Häusern, wenn solche nach der Straße geschleht soll, hat der Hausbesitzer bedeckte Kanäle bis zum Hauptkanal anzulegen. Es ist dazu in jedem Falle besondere Genehmigung erforderlich. Feste Stoffe sind durch Schlaum- fänge und Gitter nach Vorschrift vor der Leitung fern zu halten.

§ 23.

Sicherheitsvorrichtungen.

In Wohngebäuden und anderen Gebäuden, zu welchen eine größere Anzahl von Menschen Zutritt hat, sind die diesem Verkehr dienenden Treppen-, Keller-, Schacht- und dergleichen Oeffnungen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, wie Geländer, Thüren pp. zu versehen.

Dasselbe gilt von feilen Dammboisungen, Futtermauern, Brücken, Gräben, Wasserläufen pp. an öffentlichen Straßen, sowie Brunnen, Regenrinnen, Gruben pp. in Gehöften, welche dem Ver- kehr zugänglich sind.

§ 24.

Wohnräume.

Wohn- und Schlafräume müssen trocken sein und gegen auf- steigende Feuchtigkeit geschützt sein. Für reichlichen Zutritt von Luft und Licht ist Sorge zu tragen. In diesem Ende muß in der Regel jeder solcher Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster von ausreichender Größe enthalten (mindestens 1 qm Fenster- fläche auf 30 cbm Raum, wenn das Zimmer nicht über 3,5 m im Querschnitt hoch ist).

Beleuchtung durch Decken- oder mittelbares Seitenlicht kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn für genügenden Luftwechsel Vorkehrungen getroffen sind.

Wohnräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 2,60 m erhalten.

Werden bestehende Gebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,30 m alsdann ge- stattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

Mehr als 5 Geschosse über einander dürfen nicht zu Wohnungen oder zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen.

Dachwohnungen oder heizbare Dachstuben dürfen nur in Ge- bäuden von höchstens 3 Stockwerken über dem Erdgeschoß und nur unmittelbar über dem obersten Stockwerk und nicht über einander angelegt werden.

Wohnungen, deren Decke unterhalb der Erdoberfläche liegt, sind untersagt.

Wohnungen, welche theilweise unter der Erdoberfläche liegen, sind nur gestattet, wenn der Fußboden mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande und nirgends tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden liegt. Der Boden und die Wände der- selben müssen durch nachhaltig wirksame Isolationschichten (Asphalt pp.) gegen Eindringen von Erdfeuchtigkeit geschützt werden. An Straßen und Höfen von weniger als 8 m vorliegender Breite dürfen Keller- wohnungen überhaupt nicht angelegt werden.

Jeder Wohnraum muß mit dem Ausgange des Gebäudes und solche, die in Stockwerken liegen, müssen mit zwei Treppen oder einer feuerficheren Treppe durch feuerfichere und mit Tageslicht mittelbar oder unmittelbar erleuchtete Räume oder Gänge in Ver- bindung stehen.

Als feuerficher ist ein Raum anzusehen, wenn er von massiven oder feuerficher verwahrten Wänden und Decken eingeschlossen ist.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt, insofern nicht die be- sonderen Umstände des Falles eine Ausnahme gestatten, auch von sonstigen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Gefassen.

Jedes Grundstück, auf welchem sich bewohnte oder sonst zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, muß mit vorchriftsmäßigen, ausreichenden, für alle Beteiligten leicht zugänglichen Bedürfnisanstalten, Entwässerungs- und Wasserversor- gungs-Anlagen versehen sein.

Abchnitt 2.

§ 25.

Besondere Ausführungs-Vorschriften.

Jeder Bau muß in allen seinen Theilen aus zweckentsprechenden Baustoffen und so hergestellt werden, daß Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet werden. Ob diesen Bedingungen entsprochen wird, stellt die Ortspolizeibehörde bei Prüfung des Bauvorhabens und Ueberwachung der Bauausführung nach eigenem Ermessen fest.

Bei Prüfung der Baupläne und der statischen Berechnungen finden in Bezug auf die Belastung des Baugrundes und die Be-anspruchung der Baustoffe die nachfolgenden Annahmen bis auf Weiteres Anwendung.

I. Eigengewichte der Baustoffe.

Erde und Behm für den cbm	1600 kg,
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600 "
daselben aus porösen Steinen	1300 "
daselben aus porösen Kalksteinen	1100 "
Sandsteinmauerwerk	2400 "
Granit und Marmor	2700 "
Eisenholz	650 "
Eichenholz	800 "
Eisen	7500 "
Beton	2000 "

2. Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.

Balkenlage in Wohngebäuden für den qm	250 kg,
daselben einschließlich der Belastung	500 "
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden	250 "
daselben einschließlich der Belastung	750 "

Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der

Belastung zum Nachweis 850—1000 "

Gewölbe Decke aus porösen Steinen in Wohn-

gebäuden 350 "

dasgl. einschließl. der Belastung 600 "

Gewölbe Decke in Fabrikgebäuden einschließl. der

Belastung 1000 "

Gewölbe Decke unter Durchfahrten und fahrbaren

Höfen einschließl. der Belastung 1250 "

Wellblechdecken einschließl. der Belastung zum

Nachweis 500—1000 "

Gewölbe Treppen 500 "

dasgl. einschließl. der Belastung 1000 "

Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen,

einschließl. Schnee- und Winddruck bei

Metall- oder Glasbedeckung gemäß der

Neigung für den qm 125—150 "

dasgl. bei Schieferbedeckung 200—240 "

dasgl. bei Ziegelfedung 250—300 "

dasgl. bei Holzcementbedeckung 350 "

Stiele Mansardendächer 400 "

3. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

Schmiedeeisen für den qm auf Zug 750 kg,

daselben " " Druck 750 "

" " Abscherung 600 "

" " Zug 250 "

daselben " " Druck 500 "

" " Abscherung 200 "

Bombirtes Eisenwellblech für den qm auf Zug 500 "

daselben " " Druck 500 "

Eisen- und Buchenholz " " Zug 1200 "

daselben " " Druck 100 "

daselben " " Abscherung 80 "

Kiefernholz für den qm auf Zug 100 kg,

daselben " " Druck 60 "

Granit " " Druck 45 "

Sandsteine je nach der Härte für den qm auf Druck 15—30 "

Raderdorfer Kalksteine in Quaderen

für den qm auf Druck 25 "

Kalksteinmauerwerk in Kalkmörteln

für den qm auf Druck 5 "

Gewöhnliches Ziegelmauerwerk daselben

für den qm auf Druck 7 "

Ziegelmauerwerk in Cementmörtel

für den qm auf Druck 11 "

Bestes Klinkermauerwerk dasgl. für den qm auf Druck 12—14 "

Mauerwerk aus porösen Steinen

für den qm auf Druck 3—6 "

Guter Baugrund für den qm auf Druck 2,5 "

Änderungen und Ergänzungen der vorstehend aufgeführten Annahmen, sowie Bestimmungen für Konstruktionen unter besonderen Verhältnissen bleiben vorbehalten.

§ 26.

Massive Wände.

a. Im Allgemeinen.

Die Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten sind, soweit §§ 27 bis 29 nicht anders bestimmen, massiv herzustellen.

Die Räume, in welchen notwendige Treppen liegen (vgl. § 33), müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Neben einander belegene Treppenträume dürfen durch keinerlei Öffnungen mit einander in Verbindung stehen.

Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Brandmauer von durchweg nicht unter 1 Stein oder 23 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse 20 cm über Dach geführt werden; Verbindungsöffnungen in denselben müssen in den Dachräumen mit feuerstärkeren, selbstthätig zufallenden Verschlussvorrichtungen versehen sein.

Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauern abgesehen werden, soweit und solange der besondere Nutzungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widerstrebt.

b. An Nachbargrenzen insbesondere.

Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten, oder denselben in Entfernung von weniger als 5 m lotrecht gegenüber stehen, sind sie mit Brandmauern ohne Öffnungen vom der oben erwähnten Konstruktion abzuschließen.

Zum Zwecke der Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Öffnungen mit mindestens 1 cm starkem, fest eingemauertem Glasverschlusse statthaft, wenn dieselben nicht mehr als 500 cm Inhalt haben und auf einer Wandlänge von 3 m in jedem Geschosse nur einmal vorkommen.

Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander stehen, müssen je durch eine besondere, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Grenzmauer abgeschlossen sein. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinanderstoßende Räume im Nachbargebäude zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einseitigen Nutzung durch Öffnungen mit einander verbunden werden. Dieselben sind dann mit eisernen, selbstthätig zufallenden Verschlussvorrichtungen zu versehen.

§ 27.

Fachwerkbau.

Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände (vergl. § 26) solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten.

Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können Fachwerkbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden. In diesem Falle muß jedoch zwischen den Fachwerkbauten mindestens eine Entfernung von 5 m eingehalten werden.

§ 28.

Holzbauten.

Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten, und von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen überall 6 m, sofern sie nicht dicht an andere Gebäude anschließen, entfernt gehalten werden.

Hierüber hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuerstärkere Bekleidung oder Verkleidung von Außenwänden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des Absatzes 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

§ 29.

Scheidewände.

Hölzerne Scheidewände im Innern von Gebäuden müssen mit Kalkmörtel abgipst oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert sein.

Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen Materialien auszufüllen.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller, sowie auch sonst in wirtschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerk zulässig.

§ 30.

Dächer.

Dachdecken sind zwischen den Balken auszustatten, mit unverbrennlichem Materiale in einer Stärke von mindestens 13 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen.

Die Materialien zur Verfüllung von Dachdecken und Gewölbten dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauskutt jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuerstärke und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorchriftsmäßig ausgeführten Dächern ist eine Bekleidung mit Holztafelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umständen ungeputzte Holzdecken zugelassen werden.

§ 31.

Dachdeckung.

Die Dächer der Gebäude, sowie auch der Holzbaulichkeiten und offenen Holzkonstruktionen (vergl. § 29) müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale: Stein, Metall, Thierpappe, Holzzement, Glas u. s. w. gedeckt werden.

Öffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen wie die Öffnungen in Umfassungswänden (vergl. § 26 zu b). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschächte keine Anwendung.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben. Dachrinnen und Abfallrohre müssen aus feuerstärkeren Stoffen hergestellt werden.

§ 32.

Vortretende Bauthelle.

Bauthelle, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dachgesimse dürfen jedoch in Holzkonstruktion hergestellt werden, mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von einem Meter durchweg unverbrennliches Material verwendet wird.

ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguss und dergleichen dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht befestigt, sondern müssen

in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerk verbunden werden.

Das Vortreten von Dachkonstruktionen über die Gesimse wird nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

§ 33.

Treppen.

Jedes Gebäude, in dessen oberstem Geschosse der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche jedoch aus Holz bestehen kann.

Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindlichen Treppen oder eine feuerfeste Treppe enthalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 10 m hoch gelegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuerfest ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden.

Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

Für Gebäude, deren einzelne Geschosse in verschiedene Wohnungen u. s. w. abgetheilt sind, ergeben sich nach § 24 noch besondere Anforderungen.

Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung notwendige Treppe muß mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen, auch dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren.

Alle Treppenläufe müssen mit schützenden Geländern versehen werden und dürfen nicht steiler als 45 Grad ansteigen.

Im obersten Geschosse muß sich an jede notwendige Treppe eine weitere geeignete feuerfester abgeschlossene Verbindung zum Dachboden anschließen.

Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritts- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind.

Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in unverbrennlichem Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

Notwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer im gleichem Maße feuerfesten festen Verkleidung zu versehen. Es dürfen unter ihnen keine Holzverschlüsse angelegt werden.

Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste, wie der Zugänge zu den Treppen von außen her, darf nicht geringer sein, als die freie Breite der Treppenläufe.

§ 34.

Licht- und Aufzugsschächte, Lüftungsschöte.

Lichtschächte (Lichtböfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m aufweisen, durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden und an ihrem unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche denselben von einem benachbarten Hofe u. s. w. frische Luft dauernd zugeführt wird.

Sind die Lichtschächte oben mit einer Glasbede oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel zu bewirken vermögen.

Für solche Lichtschächte, welche einem Raum Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn dieselben von dem betretenden Raum bis zur Dachfläche mit Wellblech oder sonst einem unverbrennlichen Materiale ummantelt werden; auch ist es gestattet, die Grundfläche derartiger Lichtschächte kleiner als oben angegeben zu bemessen.

Aufzugsschächte sind in gleicher Weise, wie die erst erwähnten Lichtschächte in ihrer ganzen Ausdehnung mit massiven Wänden zu umschließen, während allein der Lüftung dienende Schöte und Röhren auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig sind, oder mit einem unverbrennlichen Materiale ummantelt werden dürfen.

Alle diese Schächte u. s. w. werden bei der Berechnung der auf jedem Grundstücke nach § 12 unbebaut zu lassenden Fläche nicht berücksichtigt. In denselben müssen etwaige Öffnungen innerhalb des Dachraumes mit eisernen Thüren verschlossen sein.

§ 35.

Feuerstätten, Rauchröhren, Schornsteine.

Für die Anlage von Feuerstätten, Rauchröhren und Schornsteinen gelten die Bestimmungen der hannoverschen Verordnung, der Erlass einer Feuerordnung für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland vom 9. Februar 1863 (Hannov. Ges.-Sammlung für 1863, Abtheilung I S. 19 fgd.), der Bekanntmachung des ehemaligen hannoverschen Ministeriums des Innern, betreffend die Anlegung engerer Schornsteinröhren vom 6. Juni 1854 (Hannoversche Ges.-Sammlung für 1854, Abtheilung I, S. 103 fgd.) und der hannoverschen Verordnung vom 2. August 1857, betreffend den Verschluß der Windböfen (Hannoversche Ges.-Sammlung für 1857, Abtheilung I, S. 212). Diese Bestimmungen finden sich am Schluß dieser Polizei-Verordnung abgedruckt.

§ 36.

Durchfahrten.

Durchfahrten (vergleiche § 10) müssen von massiven Wänden begrenzt und feuerstärker überdeckt sein.

Abchnitt 3.

Ergänzende Vorschriften für besondere Fälle.

§ 37.

Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.

Besondere über die Vorschriften des Titels II Abschnitt 1 und 2 hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile:

1. in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, oder einen starken Abgang unreiner Substanzen bedingen. Es gehören dahin zunächst die nach den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung von besonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Ziegelgießereien, Thier- und Delfschereien, Backöfen, Räucheröfen, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien, Guttapercha-, Licht-, Rantschud-, Wachsdruckfabriken, gewerbmäßig unterhaltene Stallungen;
 2. welche bestimmungsmäßig eine große Anzahl von Menschen vereinigen: Theater, Versammlungssäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.;
 3. in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden: Speicher, Lagerräume;
- Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je den Umständen nach zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen:

Die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Dächern Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

Es wird nach Umständen die Verwendung eiserner Defen, wie freistehender Rauchröhren untersagt und die Beheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorlege gestattet werden.

Die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren wird in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit dem betreffenden Betriebsstätten gänzlich außer Verbindung stehenden Treppenzugang haben und durch feuerfeste Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

§ 38.

Wohnräume und Wirtschaftsräume unter einem Dache.

Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch feuerstärkere Trennungswände nach Umständen mit Öffnungen (nach Vorschrift des § 26) und durch massive Decken ohne Öffnung vom den Wohn- pp. Räumen abgeschlossen werden.

Titel III. Sicherungs-Vorkehrungen beim Bau.

§ 39.

Baugerüste und Bauzäune.

Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzuforschenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Doch bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit nothwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen.

Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, insofern es mit den Verkehrsbedürfnissen vereinbar ist und so lange es die Bauausführung nothwendig bedingt.

Im Uebrigen sind für die Konstruktion und Benutzung der Gerüste die bezüglichlichen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 40.

Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

Im Innern von Neubauten sind die Ballenlagen eines jeden Geschosses sofort nach ihrer Verlegung auszustatten, Treppen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfrießen.

Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 41.

Sicherung vorhandener Gebäude.

Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherung der letzteren nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die demgemäß polizeilicherseits an den Bauherrn oder die sonst Beteiligten zu richtenden Anforderungen (allmähliche Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Untersuchen oder Abheben der Mauern angrenzender Gebäude u. s. w.) müssen je den Umständen nach vorbehalten bleiben.

§ 42.

Abbruch von Gebäuden.

Bei Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 40 bis einschließlich 42 sinngemäße Anwendung.

Auch mit Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, ohne daß der Polizeibehörde vorgängige schriftliche Anzeige gemacht ist.

Titel IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43.

Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

Veränderungen und Reparaturen der bei Veröffentlichung der Bau-Polizei-Ordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu bewirken.

Sollten vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile in Veränderung der bisherigen Nutzungszwecke zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 37 angegebenen Art in Gebrauch genommen werden, so kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung.

Bei erheblichen Veränderungsbauten bleibt vorbehalten, die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht bewährten älteren Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung widersprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerlässlich und unaufschiebbar machen.

§ 44.

Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude bezw. Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

§ 45.

Fiskalische Bauten.

Die Baupolizeibehörde kann nach ihrem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung für fiskalische Bauten allgemein zulassen.

§ 46.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den besonderen Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können, soweit sie in Vorstehendem vorgeesehen sind, von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

Zur Ertheilung von Befreiungen ist der Kreisausschuß überall zuständig.

§ 47.

Uebergangsbestimmungen.

Die Baupolizeiordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Baupolizeiordnung für das Königlich preussische Jode-Gebiet vom 10. August 1862 nebst allen dieselben ändernden oder ergänzenden bisher erlassenen Bestimmungen, in Kraft. Die nach diesen älteren Bestimmungen ertheilten Baufreie verlieren, unbeschadet der im § 4 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Gültigkeit, wenn mit der Bau-Ausführung nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, ernstlich begonnen worden ist.

§ 48.

Strafen.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12-15 und § 368 zu 3-4 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wittmund, den 29. Mai 1889.

Der Königliche Landrath.

Lodemann.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wilhelmshaven, den 31. Mai 1889.

Der Hilfsbeamte des Königlichen Landraths des Kreises Wittmund.